

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

20. Jahrgang Nr. C 114

11. Mai 1977

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

.....

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Wirtschafts- und Sozialausschuß

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	1
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nebelschlußleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	2
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	3
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Parkleuchten für Kraftfahrzeuge	4
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Luftreifen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern	5
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Heizung des Innenraums von Kraftfahrzeugen	6
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Radabdeckungen von Kraftfahrzeugen	7
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Scheibenwischer und Scheibenwascher von Kraftfahrzeugen	8

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Entfrostsungs- und Trocknungsanlagen von Kraftfahrzeugen	9
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Kennzeichnung der Bedienungselemente, Kontrolleuchten und Anzeiger)	10
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Gewichte und Abmessungen bestimmter Kraftfahrzeuge	10
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen	11
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Vinylchloridmonomer enthaltende Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen	13
Stellungnahme zu dem	
— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	16
— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten	16
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur sechsten Änderung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe	20
Stellungnahme zu dem	
— Entwurf für eine Entschließung des Rates über die gemeinschaftliche Abstimmung über Fragen der Standortwahl beim Bau von Kraftwerken	22
— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Konsultationsverfahrens für Kraftwerke, von denen Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgehen könnten	22
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Kohleeinsatzes für die Stromerzeugung	24
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme bestimmter Codex-Standards für Zuckerarten	27
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Qualitätsanforderungen an Muschelzuchtgewässer	29
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Skalen von Nennfüllmengen bestimmter Erzeugnisse in Fertigpackungen	30
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr geltende Regelung für die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern	33
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Schaffung einer gemeinschaftlichen Ausfuhranmeldung	34
Stellungnahme zum Thema Beitrag der regionalen Entwicklung zur Lösung der Probleme der Arbeitslosigkeit und der Inflation über eine ausgewogenere Verteilung der Erwerbsbevölkerung	35

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 25 vom 2. Februar 1977 auf Seite 2 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 19. Januar 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das am 19. Januar 1977 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf den am 25. Januar 1977 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu dieser Vorlage zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2. März 1977 annahm,

gestützt auf den vom Berichtersteller, Herrn Clark, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Kommissionsvorschlag vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen:

1. Allgemeine Bemerkung

Der Ausschuß begrüßt den Vorschlag, weil er das Bündel bestehender Richtlinien, die jeweils einzelne Bestandteile der Kraftfahrzeuge betreffen, durch ein allgemeines System zur Erteilung der Betriebserlaubnis komplettiert. Seiner Ansicht nach dürfte dies dem innergemeinschaftlichen Handelsverkehr neue Impulse verleihen. Er fordert den Rat nachdrücklich auf, die Vorlage im Eilverfahren zu behandeln.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Sehr problematisch erscheint dem Ausschuß die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 und 3 auf Fahrzeuge,

die in einem Drittland hergestellt wurden. Da eine effektive Überwachung der Übereinstimmung mit dem Prototyp seines Erachtens nur in den Fertigungsbetrieben möglich ist, hält er es für notwendig, daß bei der Erteilung der Betriebserlaubnis das Recht auf Zugang zu den Fertigungsbetrieben sowie die Prüfmethode Gegenstand eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland sind.

2.2. Artikel 2 Absatz 2

Der Ausschuß stellt einen Unterschied zwischen der englischen und der französischen Fassung fest und schlägt vor, den englischen Text an den französischen anzupassen.

2.3. Artikel 4

Der Ausschuß äußert Bedenken gegen die Absätze 1 und 2, die teilweise verschwommen formuliert sind und damit Interpretationsschwierigkeiten hervorrufen könnten, was in letzter Konsequenz die Gefahr heraufbeschwört, daß die Mitgliedstaaten sich zwecks protektionistischer Maßnahmen auf diesen Artikel berufen.

Der Ausschuß drängt darauf, daß die kraft dieses Artikels zu treffenden Maßnahmen auf Fälle beschränkt werden,

in denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermutet wird, daß das Fahrzeug gefährlich ist.

2.4. In Anbetracht der Tatsache, daß die kraft dieser Richtlinie erteilte Betriebserlaubnis in der gesamten Gemeinschaft gilt, ersucht der Ausschuß die Kommission, sicherzustellen, daß die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten sich soweit wie möglich untereinander abstimmen, bevor eine von ihnen für ein Kraftfahrzeug aus einem Drittland die EWG-Betriebserlaubnis erteilt.

Darüber hinaus bittet der Ausschuß Kommission und Rat, nicht außer acht zu lassen, wie wichtig es für die Gemeinschaft ist, daß in die Gemeinschaft exportierende Drittländer Gegenleistungen erbringen.

2.5. Der Ausschuß schlägt vor, die in den Anhängen I und II enthaltenen Dokumente aus Rationalitätsgründen durch ein einziges Dokument zu ersetzen, das beide Zwecke erfüllt; gedacht ist an einen Beschreibungsbogen, der eine Rubrik für die offizielle Bekanntgabe der Betriebserlaubnis umfaßt.

Der Ausschuß ist außerdem der Meinung, daß das Dokument in Anhang III der Richtlinie 70/156/EWG (beigefügte Übereinstimmungsbescheinigung), das von dem vorliegenden Richtlinienentwurf nicht berührt wird, überflüssig ist, da die durch dieses Dokument vermittelten Angaben bereits auf dem für jedes Fahrzeug vorgeschriebenen Schild enthalten sind.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nebenschlußleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 37 vom 14. Februar 1977 auf Seite 31 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRÜNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 12. Januar 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das am 12. Januar 1977 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 25. Januar 1977 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2. März 1977 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Masprone, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag, weil die Nebenschlußleuchten erwießenermaßen die Verkehrssicherheit erhöhen. Er möchte hier weder alle mit dieser Frage verbundenen Probleme erörtern noch technische Detailbestimmungen vorschlagen, legt aber größten Wert darauf, daß die Nebenschlußleuchten auch bei ungünstigsten Witterungsverhältnissen die Wirkung haben, die gemäß den einzelnen Straßenverkehrsordnungen — auf deren Vereinheitlichung im Rahmen der EWG der Ausschuß hofft — vorgeschrieben ist.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückfahrcheinwerfer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 37 vom 14. Februar 1977 auf Seite 41 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 12. Januar 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das am 12. Januar 1977 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 25. Januar 1977 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung der diesbezüglichen Stellungnahme zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2. März 1977 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Masprone, mündlich vorgetragene Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Kommissionsvorschlag.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Parkleuchten für Kraftfahrzeuge

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 37 vom 14. Februar 1977 auf Seite 52 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 12. Januar 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das am 12. Januar 1977 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 25. Januar 1977 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu dieser Vorlage zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2. März 1977 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Masprone, erstellten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Kommissionsvorschlag, verweist die Gemeinschaftsinstanzen jedoch auf die im Bericht seiner Fachgruppe Industrie enthaltenen Bemerkungen.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Luftreifen von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 37 vom 14. Februar 1977 auf Seite 1 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 14. Januar 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das am 14. Januar 1977 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 25. Januar 1977 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu dieser Vorlage zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2. März 1977 annahm,

gestützt auf den von den Herren Masprone, Berichterstatter, und De Grave, Mitberichterstatter, erstellten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag und bringt dazu nachstehende Bemerkungen vor:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Ausschuß stellt fest, daß mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag ein Aspekt der Angleichung der

einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge in Angriff genommen und dabei besonderes Gewicht auf die Sicherheit im Straßenverkehr gelegt wird. Aus diesem Grunde ist die Definition der Sicherheitskenndaten der Luftreifen — wie z. B. Berstwiderstand, Luftdichthalten oder Bodenhaftung — von besonderer Bedeutung.

1.2. Deshalb bittet der Ausschuß, wengleich er der Ansicht ist, daß die Sicherheit der Luftreifen zu einem Großteil vom Fahrverhalten des Benutzers beeinflußt wird, die Kommission in erster Linie um Untersuchung der mit dem Luftdichthalten der Rad-Reifen-Einheit (Reifen, Felge, Ventil, Schlauch) verbundenen Problematik. Der Reifendruck muß nach Ansicht des Ausschusses möglichst lange — jedenfalls aber doppelt so lange wie die Zeit, die der Benutzer normalerweise zwischen zwei Reifeninspektionen verstreichen lassen soll — unverändert bleiben, weil nicht alle Benutzer die Anweisungen des Herstellers regelmäßig befolgen.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 1

2.1.1. Der Ausschuß gibt zu bedenken, daß auf Grund der Rahmenrichtlinie zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h nicht mit EWG-geprüften Luftreifen ausgerüstet werden dürften. Deshalb wäre es sinnvoll, in Artikel 1 den Text unter dem Stichwort „Fahrzeuge“ wie folgt zu erweitern:

„... einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und weniger oder gleich 210 km/h sowie ihre Anhänger.“

2.1.2. Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h werden in kleinen Serien hergestellt und weisen hohe Leistungsdaten auf. Deshalb wer-

den die Luftreifen fast immer speziell für das betreffende Modell entworfen. Aus Prestige Gründen liegt also sowohl dem Hersteller des Luftreifens als auch dem Konstrukteur des Fahrzeugs viel daran, Ausrüstungsgegenstände mit Spitzenqualität zu verwenden.

2.1.3. Der Ausschuß gibt im übrigen zu bedenken, daß die technischen Vorschriften der Richtlinie nicht für Luftreifen gelten dürfen, die eigens zur Ausrüstung von vor 1950 gebauten Fahrzeugen entworfen und konstruiert wurden: ihre Zahl ist ja ganz unbedeutend. Der Ausschuß macht ferner darauf aufmerksam, daß hochspezialisierte Luftreifen wie jene, die man bei Autorennen oder Rallyes benutzt, genauestens auf den jeweiligen Rennwagen und die jeweilige Rennstrecke abgestimmt werden. Derartige Reifen sind deshalb aus dem Geltungsbereich der Richtlinie auszuschließen.

2.1.4. Der Ausschuß hielte es für sinnvoll, wenn der Text unter dem Stichwort „Luftreifen“ wie folgt geändert würde:

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

— als „Luftreifen, alle neuen Reifen, die zur Ausrüstung von nach 1950 gebauten Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von weniger oder gleich 210 km/h bestimmt sind. Ausgeschlossen sind Reifentypen, die eigens für Wettkämpfe entworfen und konstruiert werden“.

2.2. Artikel 6 Absätze 1 und 2

2.2.1. Nach Ansicht des Ausschusses besteht die Gefahr, daß Absatz 1 einigen Mitgliedstaaten einen Vorwand dafür liefert, im Gegensatz zur Zielsetzung der Richtlinie weitere technische Hemmnisse aufzubauen. Der Ausschuß hält die in Absatz 2 vorgesehene Frist von 6 Wochen im übrigen für zu lang, weil sie indirekt eine schwere Gefahr für die Sicherheit des Verbrauchers darstellt.

3. Der Ausschuß weist die Kommission schließlich auf die im Bericht seiner Fachgruppe Industrie festgehaltenen Bemerkungen hin.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Heizung des Innenraums von Kraftfahrzeugen

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 37 vom 14. Februar 1977 auf Seite 22 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 14. Januar 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 14. Januar 1977 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 25. Januar 1977 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2. März 1977 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Masprone, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977) —

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag der Kommission. Er weist jedoch die Gemeinschaftsinstanzen auf die Bemerkungen im Bericht seiner Fachgruppe Industrie hin.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Radabdeckungen von Kraftfahrzeugen

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 37 vom 14. Februar 1977 auf Seite 27 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 14. Januar 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 14. Januar 1977 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 25. Januar 1977 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2. März 1977 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Masprone, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen:

1. Der Ausschuß stellt fest, daß der Richtlinienvorschlag — insbesondere in den Ziffern 2.1.2.1, 2.1.2.2 und 2.1.2.3 — Konstruktionsvorschriften enthält.

2. In diesem Zusammenhang bittet der Ausschuß die Kommission, die Tatsache zu bedenken, daß es hinsichtlich der Betriebssicherheit von Kraftfahrzeugen gängige Praxis ist, im Rahmen des Möglichen die Bezugnahme auf Konstruktionserfordernisse zu vermeiden. Es empfiehlt sich, die Leistungserfordernisse anzugeben und dem Konstrukteur die Freiheit zu lassen, diesen auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise nachzukommen.

3. Daher bittet der Ausschuß die Kommission, zu erwägen, ob sich nicht Leistungserfordernisse aufführen lassen, die beispielsweise auf folgenden Faktoren beruhen könnten:

- Versuchsgeschwindigkeit
- nasse Fahrbahn
- auf nassem Gelände zurückzulegende Strecke

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

— Auswirkungen auf ein in bestimmtem Abstand folgendes Fahrzeug.

Der Versuch ist mit der Normalbereifung des Fahrzeugs durchzuführen.

4. Schließlich möchte der Ausschuß die Kommission auf die im Bericht seiner Fachgruppe Industrie enthaltenen Bemerkungen hinweisen.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Scheibenwischer und Scheibenwascher von Kraftfahrzeugen

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 43 vom 21. Februar 1977 auf Seite 1 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 22. November 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. November 1976 um Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 23. November 1976 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2. März 1977 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Masprone, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag der Kommission; er verweist die Gemeinschaftsinstanzen jedoch auf die Bemerkungen, die im Bericht seiner Fachgruppe Industrie zusammengestellt sind.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Entfrostungs- und Trocknungsanlagen von Kraftfahrzeugen

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 43 vom 21. Februar 1977 auf Seite 24 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 22. November 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 22. November 1976 ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 23. November 1976 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2. März 1977 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Masprone, und vom Mitberichterstatter, Herrn De Grave, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Kommissionsvorschlag vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen:

1. Er nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß mit der Richtlinie das Ziel verfolgt wird, ein hohes Maß an

Verkehrssicherheit in bezug auf das Sichtfeld des Fahrers beim Fahren zu erreichen. Seiner Ansicht nach könnten den Fahrzeugherstellern hierbei im Zuge des technischen Fortschritts neue Verfahren (z. B. die elektrische Beheizung der Windschutzscheibe) zu Hilfe kommen.

2. Der Ausschuß weist allerdings darauf hin, daß durch die Verabschiedung der Richtlinie in bestimmten Fällen andere herkömmliche Mittel (Sprühmittel, Tücher) keineswegs überflüssig werden, wenn die gute Sicht des Fahrers gewährleistet werden soll. Am entscheidendsten für die Verkehrssicherheit bleiben jedoch auf jeden Fall und unbestreitbar der gesunde Menschenverstand und das Verantwortungsbewußtsein des Fahrers gegenüber seinen Mitmenschen. Er muß es sich zur Regel machen, erst dann abzufahren, wenn die Windschutzscheibe seines Fahrzeuges hinreichende Sichtfreiheit für ein sicheres Fahren gibt. Diese Sichtfreiheit wird in vielen Fällen schneller und billiger durch eine Reinigung der Windschutzscheibe von Hand erreicht.

3. Unerlässlich ist hingegen, daß die ständige Entfroston und Trocknung während der Fahrt gewährleistet sind. Nach Ansicht des Ausschusses kann diesem Erfordernis in Anbetracht des derzeitigen guten Niveaus auch durch eine Prüfung bei einer weniger strengen Temperatur als -18°C Rechnung getragen werden, vorausgesetzt, daß die Entfroston während der Fahrt auch bei Temperaturen unter -18°C gewährleistet ist. Die Kommission wird daher gebeten, den vorgeschlagenen Temperaturgrenzwert zu überprüfen und dabei die Zweckmäßigkeit eines erhöhten Kosteneinsatzes sowie die im Bericht der Fachgruppe Industrie aufgeführten Gründe mitzuberücksichtigen.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (Kennzeichnung der Bedienungselemente, Kontrolleuchten und Anzeiger)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 43 vom 21. Februar 1977 auf Seite 49 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 22. November 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 22. November 1976 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 23. November 1976 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2. März 1977 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Masprone, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag der Kommission. Er weist die Gemeinschaftsinstanzen jedoch auf die Bemerkungen hin, die im Bericht seiner Fachgruppe Industrie zusammengestellt sind.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Gewichte und Abmessungen bestimmter Kraftfahrzeuge

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 15 vom 20. Januar 1977 auf Seite 4 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 14. Januar 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 14. Januar 1977 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 25. Januar 1977 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2. März 1977 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Masprone, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag der Kommission, weist jedoch die Gemeinschaftsinstanzen auf die Bemerkungen im Bericht seiner Fachgruppe Industrie hin.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 14 vom 19. Januar 1977 auf Seite 5 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 10. Dezember 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 75 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das am 10. Dezember 1976 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf die Entscheidung 65/271/EWG des Rates vom 13. Mai 1965 über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr beeinflussen ⁽¹⁾,

gestützt auf den am 14. Dezember 1976 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel mit der Erarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 110. Sitzung am 9. März 1977 annahm,

gestützt auf den von Herrn Renaud, Berichterstatter, mündlich vorgetragenen Bericht (Artikel 29 der Geschäftsordnung),

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung am 30. März 1977),

in Erwägung, daß es in Artikel 15 der vorgenannten Entscheidung vom 13. Mai 1965 heißt: „... alle zwei Jahre legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Entscheidung vor. Erforderlichenfalls wird sie Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Entscheidung unter Berücksichtigung der Errichtung des Gemeinsamen Marktes und der Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik unterbreiten“ ⁽²⁾;

in Erwägung, daß sich der in Artikel 15 der Entscheidung vom 13. Mai 1965 vorgesehene Bericht in gewisser Weise mit anderen, umfassenderen Berichten überschneidet, die sich beziehen auf:

— die Verpflichtungen, die unter den Begriff des öffentlichen Dienstes fallen ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. 88 vom 24. 5. 1965, S. 1500/65.

⁽²⁾ ABl. Nr. 88 vom 24. 5. 1965, S. 1503/65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 1.

— gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen ⁽⁴⁾,

— die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr ⁽⁵⁾,

— Beihilfen im Verkehr ⁽⁶⁾;

in Erwägung, daß die mit dieser Entscheidung gesteckten Ziele teilweise erreicht sind und eine Reihe von Vorschlägen auf der Grundlage dieser Entscheidung dem Rat derzeit zur Prüfung vorliegen —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Ginge es nur darum, festzustellen, daß die Kommission dem Rat Vorschläge für Steuervorschriften, Vorschriften betreffend staatliche Eingriffe und Sozialvorschriften (Abschnitte I, II und III der Entscheidung vom 13. Mai 1965) unterbreitet und der Rat eine große Anzahl dieser Vorschläge gebilligt hat, würde sich zweifelsohne ein Gesamtbericht über die Anwendung der Entscheidung vom 13. Mai 1965 erübrigen.

2. Doch wäre es nach Ansicht des Ausschusses fehl am Platze, zu folgern, die derzeitige Situation im Bereich der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen sei zufriedenstellend (ausstehende Beschlüsse bzw. Lücken in der Anwendung folgender Regelungen sind zu beklagen: Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer, Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer auf Treibstoffe, finanzielle Eigenständigkeit der Eisenbahnunternehmen, Ausgleich für die unter den Begriff des öffentlichen Dienstes fallenden Verpflichtungen auf dem Gebiet des Personenkraftverkehrs, Harmonisierung der Sozialvorschriften).

3. Um die einzelnen Stufen auf dem Wege zur Verwirklichung der gemeinsamen Politik besser verfolgen zu können, muß daher die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen von einer höheren Warte aus, die auch die Marktordnung umfaßt, beurteilt werden.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 130 vom 15. 6. 1970, S. 1.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Vinylchloridmonomer enthaltende Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 16 vom 21. Januar 1977 auf Seite 8 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 11. Januar 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 11. Januar 1977 ausgesprochene Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 25. Januar 1977, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 8. März 1977 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herr De Grave, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mehrheitlich (1 Gegenstimme und 4 Stimmenthaltungen):

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag und trägt dazu die folgenden Bemerkungen vor:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Ausschuß stellt fest, daß dieser Richtlinienvorschlag dadurch notwendig wurde, daß Vinylchloridmonomer enthaltende Materialien in Verkehr gebracht werden konnten, obwohl nicht alle gesundheitlichen

Auswirkungen dieses Stoffes hinlänglich bekannt waren. Wenngleich sich auch mit einer Regelung auf der Basis von Positivlisten nicht alle Gefahren dieser Art ausschließen lassen, ist die Rahmenrichtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen ⁽¹⁾, nach Auffassung des Ausschusses zu Recht — wie der Vorentwurf einer Richtlinie „Plastikmaterial“ — auf die Aufstellung von Positivlisten gerichtet.

1.2. Nach Auffassung des Ausschusses sollten die Arbeiten beschleunigt werden, die es der Kommission erlauben werden, eine Richtlinie über mit Lebensmitteln in Berührung kommende Plastikmaterialien und -gegenstände vorzulegen, die von dem Grundsatz ausreichend strikter Positivlisten ausgeht. Er bittet die Kommission, diesem Problem vorrangig Aufmerksamkeit zu schenken.

1.3. Inzwischen zwingt jedoch die Vielzahl der im Verkehr befindlichen Materialien die Kommission, für den Augenblick Maßnahmen vorzuschlagen, die sich weiterhin am Konzept der „Negativlisten“ orientieren, d. h. Maßnahmen zum Verbot oder zur Beschränkung von Erzeugnissen, die nachgewiesenermaßen gefährlich sind, sich aber bereits im Verkehr befinden. In diesem Zusammenhang gibt der Ausschuß zu bedenken, daß wissenschaftliche Untersuchungen, die gegenwärtig über andere in der Plastikindustrie verwendete Monomere durchgeführt werden, bereits jetzt erkennen lassen, daß sich bei anderen Erzeugnissen, deren Unschädlichkeit nicht nachgewiesen ist, Probleme gleicher Art ergeben können. Man sollte daher auf Gemeinschaftsebene Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, ohne den Abschluß sämtlicher Untersuchungen abzuwarten. Vor allem bittet der Ausschuß die Kommission um Einholung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses zu den anderen am meisten verwendeten Monomeren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976.

1.4. Das Vorgehen der Kommission zielt darauf ab, den weitestgehenden Maßnahmen, die in einer Reihe von Mitgliedstaaten bereits ergriffen wurden, in der ganzen Gemeinschaft allgemeine Gültigkeit zu verschaffen. In diesem Zusammenhang ist zu bedauern, daß die Kommission nach dem Gemeinschaftsrecht nur auf Grund von Artikel 100 (bzw. auf Grund von in Durchführung dieses Artikels erlassenen Rahmenrichtlinien) tätig werden kann. Ihre Initiative wird mithin nicht durch das Fehlen jeglicher Vorschrift in den Mitgliedstaaten bedingt, sondern setzt das vorherige Vorhandensein mindestens einer einzelstaatlichen Vorschrift oder Notifizierung voraus. Zu bedauern ist auch die bis zur Vorlage einer Richtlinie verstrichene Zeit sowie der für deren Inkrafttreten vorgegebene Termin.

1.5. Der Ausschuß gibt zu bedenken, daß die vom Wissenschaftlichen Ausschuß ausdrücklich genannten Trinkwasserleitungen aus PVC, Verpackungen für pharmazeutische Spezialitäten, Prothesen, ärztliches Material, Verpackungen von kosmetischen Erzeugnissen, Bodenbeläge und Wandverkleidungen, Autositze usw. von dem Richtlinienvorschlag nicht erfaßt werden. Die Verringerung der Risiken, die mit der Berührung mit Vinylchlorid verbunden sind, setzt voraus, daß sich die Kommission unverzüglich mit allen Expositionssachverhalten befaßt und ein allgemeines Programm für diesen Bereich ausarbeitet.

1.6. Der Ausschuß stellt fest, daß der Richtlinienvorschlag den Übergang verringert, jedoch nicht seine völlige Beseitigung ermöglicht. Er geht davon aus, daß nicht leicht auf Erzeugnisse verzichtet werden kann, die sich zu Lasten anderer Verpackungsmaterialien rasch allgemein durchgesetzt haben. Er ist jedoch der Auffassung, daß das Expositionsrisiko so stark wie möglich eingeschränkt werden sollte sowie, daß andere zusätzliche Maßnahmen ins Auge gefaßt werden könnten:

- Förderung bzw. Verwendung anderer aus Plastik (einschließlich Verbindungen) oder nicht aus Plastik hergestellter Materialien oder zumindest Wahlfreiheit für den Verbraucher;
- Schutzschicht zur Verhinderung des Übergangs;
- Beschränkung der Verwendung für gewisse Zwecke sowie vorübergehende Verhinderung zusätzlicher Verwendungsarten.

Der Umfang des Übergangs hängt anscheinend weniger von der Art der Flüssigkeit als von der Zeit ab, während der sie mit der Verpackung in Berührung ist. Für den Ausschuß erhebt sich daher die Frage, ob nicht PVC-Packungen nur noch für Lebensmittel verwendet werden dürfen, die sich nicht lange halten, und Plastikverbindungen oder andere Materialien für die anderen Lebensmittel vorgesehen werden müßten.

1.7. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß jede Verpackung auf Grund einer Reihe von Faktoren zu beurteilen ist, wie etwa:

- Toxizität der Komponenten
- Hygiene

- Festigkeit und Einfachheit der Verwendung
- Fabrikationskosten
- Schwierigkeit und Kosten der Beseitigung sowie Möglichkeiten der Wiederverwendung bzw. des „recycling“
- Rohstoffversorgungspolitik.

Er bittet die Kommission, diese Probleme global und nicht nur getrennt zu prüfen.

1.8. Der Ausschuß bejaht die vorgeschlagenen, durch die Technik und die Analyseverfahren bedingten Werte; er betrachtet sie jedoch als eine rein vorübergehende Schutzmaßnahme, die in einem größeren Zusammenhang und an Hand der Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Techniken zu überprüfen ist.

Beim gegenwärtigen Stand der Kenntnisse kann der Ausschuß jedoch den Grundsatz eines zulässigen Wertes für einen krebsfördernden Stoff nicht akzeptieren, denn bis jetzt ist nicht erwiesen, daß es einen „Nullwirkungswert“ gibt.

1.9. Für den Ausschuß erhebt sich die Frage, wie das Verursacherprinzip im Falle eines etwaigen Schadens angewendet werden kann. Das Problem der Bestimmung der Haftung ist noch ungelöst. Dies gilt auch für die Erbringung des Beweises für den Kausalzusammenhang zwischen einem eventuellen Schaden und den Berührungen mit Vinylchlorid, die in vielerlei Formen und an verschiedenen Kontaktpunkten erfolgen können. Die Latenzzeit zwischen der ersten Exposition und dem Auftreten der Folgen betrug im Falle einiger betroffener Arbeitnehmer über 20, ja 30 Jahre. Der Ausschuß stellt fest, daß dieses Haftungsproblem vorerst ungelöst bleibt und daß die einzelstaatlichen Grenzen insbesondere auf Grund des Warenhandels erneut in Erscheinung treten können.

1.10. Solange weiterhin Risiken bestehen, muß die Gemeinschaft für eine angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit Sorge tragen, damit die Verbraucher selbst die Expositionsgefahr verringern können. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen sollten von der Kommission einer größtmöglichen Zielgruppe bekanntgemacht werden, damit diese Risiken weder unter- noch überschätzt werden.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 4

2.1.1. Nach Auffassung des Ausschusses darf Anhang I nicht über ein Verfahren geändert werden, das die Konsultation der betroffenen Kreise ausschließt.

2.1.2. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission den Beratenden Lebensmittelausschuß konsultieren wird, bevor sie einen Vorschlag zur Änderung dieses Anhangs unterbreitet.

2.2. Artikel 6

2.2.1. In einem dritten Absatz wäre vorzusehen, daß die Richtlinie nur für ein Jahr gilt, es sei denn, sie wird verlängert.

2.2.2. Der Ausschuß bittet ferner darum, daß alles getan wird, damit die Richtlinie vor dem 1. Juli 1978 in Kraft treten kann.

2.3. Anhang I

2.3.1. Der Ausschuß stellt fest, daß gleichzeitig zwei Grenzwerte einzuhalten sind (außer bei Verpackungen, die leer an den Verbraucher verkauft werden):

- ein Grenzwert für den Übergang von Monomer in Lebensmittel. Der gewählte Wert liegt in der Nähe der technischen Grenze des Nachweises;
- ein Grenzwert für Monomer in Materialien. Dieser Wert liegt in der Nähe der technischen Grenze der Fa-

brikation. (Er wird im Falle von Kopolymeren, die nicht zur Verwendung als Hüllen für flüssige Lebensmittel bestimmt sind, von 1 ppm auf 5 ppm erhöht.)

2.3.2. Das gleichzeitige Bestehen dieser beiden Grenzwerte ist eine Schutzmaßnahme für den Verbraucher. Der zweite Grenzwert stellt eine gewisse Garantie für viele Unternehmen des Lebensmittelsektors dar. Der erste Wert ist jedoch insbesondere zur Überwachung der Einfuhr unbedingt erforderlich.

2.4. Anhang II Ziffer 4.1

2.4.1. In der französischen Fassung ist „0,1 mg“ durch „0,1 g“ zu ersetzen.

2.4.2. Ferner bittet der Ausschuß darum, daß die Bedingungen für die Konservierung der Vinylchloridlösung präzisiert werden. Die Aussage, diese sei „bei kühler Lagerung lange haltbar“, ist in dieser Formulierung nicht ohne weiteres akzeptabel.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgender Änderungsantrag wurde im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Vor Ziffer 2.3.1 sollte folgende neue Ziffer eingesetzt werden:

„Ausgehend von den Bemerkungen der Fachgruppe in Ziffer 1.8 ist es erforderlich, die in Anhang I genannten zulässigen Höchstgehalte drastisch zu ändern. Es muß sichergestellt werden, daß kein Vinylchloridmonomer mehr vorhanden ist. Zumindest muß der Gehalt auf einen Wert reduziert werden, der nahe bei Null liegt.“

Begründung

Durch diese Einfügung kann der Kommissionsvorschlag in Übereinstimmung mit dem grundsätzlichen Ausgangspunkt der Stellungnahme der Fachgruppe gebracht werden.

Ergebnis der Abstimmung:

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 29, Stimmenthaltungen: 19.

Stellungnahme zu dem

- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln**
- **Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 200 und Nr. C 212 vom 26. August und 9. September 1976 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 17. August 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 17. August 1976 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den am 28. September 1976 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesen Vorlagen zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 8. März 1977 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Jaschick, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt die Vorschläge für Richtlinien des Rates vorbehaltlich folgender Bemerkungen:

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1.1. Der Ausschuß billigt diese Richtlinienvorschläge, denn sie ermöglichen hinsichtlich der Entwicklung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse eine

enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und damit eine bessere Durchschaubarkeit der Vorteile und Risiken, die mit der Verwendung der betreffenden Erzeugnisse verbunden sind.

1.2. Gleichwohl stellt der Ausschuß fest, daß der Richtlinienvorschlag über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nicht nur auf den freien Warenverkehr, wie er im Allgemeinen Programm zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse vorgezeichnet ist, abstellt, sondern auch die Aspekte Umwelt- und Verbraucherschutz gemäß den gemeinschaftlichen Programmen für den Umweltschutz sowie für den Schutz und die Unterrichtung der Verbraucher berücksichtigt.

1.3. Generell teilt der Ausschuß die Auffassung der Kommission, daß die vom Richtlinienvorschlag erfaßten Erzeugnisse zum Schutz der Pflanzen gegen Schadorganismen sowie zur Steigerung der Produktivität in der Landwirtschaft und zur Sicherstellung der Versorgung mit Lebensmitteln beitragen müssen. Er ist jedoch überzeugt, daß diese Erzeugnisse für Menschen, Tiere, Pflanzen und Umwelt eine Gefahr darstellen können.

1.4. Infolgedessen hält der Ausschuß es für notwendig, daß der vorgenannte Richtlinienvorschlag, der Teil der Gemeinschaftsaktion im Bereich der gefährlichen Stoffe ist, in jeder Beziehung auf den „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln“⁽¹⁾ abgestimmt wird. Deshalb ersucht er die Kommission, dafür Sorge zu tragen, daß zwischen den Bestimmungen dieser beiden Richtlinien, wenn sie in die einzelstaatliche Gesetzgebung eingehen, keinerlei Widerspruch besteht.

(1) ABl. Nr. C 40 vom 20. 2. 1975.

1.5. In diesem Zusammenhang hätte sich der Ausschuß gewünscht, daß die Kommission deutlicher aufzeige, in welchen Etappen sie ihr Endziel, die am höchsten Stand orientierte Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für den Gesundheitsschutz in diesem Bereich, zu erreichen gedenkt.

1.6. Hinsichtlich dieses Endziels macht der Ausschuß darauf aufmerksam, daß der Gesundheitsschutz wirksamer gewährleistet werden könnte, wenn nicht nur das Inverkehrbringen, sondern auch die Herstellung der die Gesundheit von Mensch und Tier gefährdenden Stoffe verboten würde. Andernfalls steht zu befürchten, daß einige dieser Stoffe, auch wenn sie für Drittländer bestimmt sind, mißbräuchlich in der Gemeinschaft verwendet werden — eine Befürchtung, die um so begründeter ist, als Kontrollen nur schwer durchführbar sind. Außerdem geht es im Rahmen einer wohlverstandenen Umweltschutzpolitik nicht an, die Verwendung von Stoffen, deren Schädlichkeit für die Gemeinschaft erwiesen ist, in Drittländern für unbedenklich zu erklären.

1.7. Dennoch ist sich der Ausschuß bewußt, daß ein Produktionsverbot über das Harmonisierungsziel, das sich die Kommission in dieser ersten Phase gesetzt hat, hinausgehen würde, wobei er auch die Notwendigkeit anerkennt, in einigen Drittländern gegenwärtig noch derartige Erzeugnisse zu verwenden. Er hielte es aber für zweckmäßig, wenn die Kommission dieses Problem in ihren nächsten Vorschlägen behandeln würde.

1.8. Schließlich sollte die Kommission nach Auffassung des Ausschusses untersuchen, ob es möglich bzw. sinnvoll ist, das Verzeichnis der zugelassenen Stoffe um Substanzen zu erweitern, die bis jetzt in einigen Mitgliedstaaten erlaubt sind; dies dürfte das Inkrafttreten der Richtlinie jedoch nicht verzögern.

1.9. Was den „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten“ betrifft, so stellt der Ausschuß zunächst fest, daß das Verzeichnis der zu verbietenden Stoffe noch nicht vollständig ist und jeweils auf den neuesten Stand gebracht werden muß, wenn die wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse es erfordern.

1.10. Was das Verfahren zur Konsultation der betroffenen Kreise anbelangt, so hätte der Ausschuß es für wünschenswert gehalten, wenn die Kommission im Hinblick auf die beiden Richtlinienvorschläge zuvor den Beratenden Verbraucherausschuß konsultiert hätte, denn im Programm zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher sind die Pflanzenschutzmittel (Schädlingsbekämpfungsmittel) ausdrücklich unter den Punkten aufgeführt, die Gegenstand vorrangiger Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher sein müssen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, Ziffern 16 und 17 des Programms.

2. BESONDERE BEMERKUNGEN

A. Bemerkungen zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln“

2.1. Artikel 2 (Geltungsbereich)

2.1.1. Im Gegensatz zu dem, was der Titel der Richtlinie in mehreren Sprachen aussagt, handelt es sich hier, wie aus dem Geltungsbereich des Richtlinienvorschlags hervorgeht, nicht ausschließlich um Erzeugnisse, die im eigentlichen Sinne zum Schutz der Pflanzen oder bestimmter Pflanzenarten bestimmt sind, sondern ganz allgemein um Mittel zur Behandlung von Pflanzen, zu denen in erster Linie Insektenbekämpfungsmittel, Wachstumsregler und ähnliche Erzeugnisse gehören.

2.1.2. Im übrigen ist zu bemerken, daß zwar die meisten Schädlingsbekämpfungsmittel gemäß Artikel 2 in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen, einige aber, die außerhalb der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden, ausgeklammert sind.

2.1.3. Der Ausschuß ersucht die Kommission daher, die praktischen Möglichkeiten zur Regelung des Inverkehrbringens und der EWG-Zulassung der betreffenden Erzeugnisse unter den gleichen Gesichtspunkten wie bei den Pflanzenschutzmitteln zu untersuchen.

2.2. Artikel 4 (Zulassungsbedingungen)

2.2.1. Nach Ansicht des Ausschusses sind die in Absatz 1 niedergelegten allgemeinen Bedingungen für die EWG-Zulassung im großen und ganzen sehr subjektiv, so daß die Gefahr besteht, daß sie von jedem Land, das sich auf sie beruft, anders interpretiert werden. Der Ausschuß weist daher mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hin, einheitliche, objektive Kriterien festzulegen.

2.2.2. Da im übrigen vorgesehen ist, daß für die Prüfung der Anforderungen durch den „Ausschuß für die Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt“ nach dem in Artikel 20 beschriebenen Verfahren einheitliche Grundsätze festgelegt werden, dürften sich weitgehend die Befürchtungen zerstreuen, daß der freie Warenverkehr gestört und die in den Artikeln 12 und 14 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Abweichungsmöglichkeit systematisch ausgenutzt wird.

2.3. Artikel 6

2.3.1. Der Ausschuß ist ferner der Auffassung, daß für die von den zuständigen Behörden zu treffende Entscheidung über einen Antrag auf EWG-Zulassung eine genauere abgegrenzte Frist vorgesehen werden müßte.

2.3.2. Er regt infolgedessen an, den zweiten Halbsatz von Absatz 2 wie folgt zu formulieren:

„... und entscheidet *innerhalb von drei Monaten* darüber“.

2.3.3. Der Ausschuß ersucht darum, die in Absatz 3 enthaltenen Angaben wie folgt zu ergänzen:

„— *Name und Anschrift des Herstellers, wenn er nicht mit dem Antragsteller identisch ist*“.

2.4. Artikel 7

2.4.1. Der Ausschuß schlägt vor, in Absatz 2 dieses Artikels die Worte „in der Regel“ zu streichen.

2.4.2. Er schlägt ferner vor, durch eine Änderung von Absatz 3 sicherzustellen, daß das Betriebs- oder Fabrikationsgeheimnis unabhängig davon, ob der Antragsteller ausdrücklich darum bittet, während des Zulassungsverfahrens geschützt wird.

2.5. Artikel 8

2.5.1. Der Ausschuß ersucht darum, daß die einheitlichen Grundsätze für die mit Hilfe von Versuchen und Analysen durchgeführte Prüfung der Anforderungen für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vom „Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz“ festgelegt werden.

2.5.2. Er bringt im übrigen den Wunsch zum Ausdruck, daß diese Grundsätze sich an die Ergebnisse von Arbeiten anlehnen, die auf internationaler Ebene – hinsichtlich der biologischen Wirksamkeit z. B. von der EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organization) – durchgeführt wurden, damit vermieden wird, daß die Versuche und Analysen sich hinsichtlich der wissenschaftlichen Genauigkeit von Land zu Land unterscheiden.

2.6. Artikel 9 Absatz 3

2.6.1. Der Ausschuß ersucht die Kommission, die Möglichkeit eines vereinfachten Zulassungsverfahrens insbesondere für die in diesem Absatz angesprochenen Änderungen von Angaben zu untersuchen, die den Grundsatz der wahrheitsgetreuen und umfassenden Unterrichtung des Benutzers nicht verletzen.

2.7. Artikel 11

2.7.1. Der Ausschuß bittet die Kommission ferner, zu erforschen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Bestimmungen betreffend die Ablehnung, Rücknahme oder Einschränkung einer Zulassung durch ein Rechtsmittelverfahren zu ergänzen, das ggf. für die bereits im Verkehr befindlichen Pflanzenschutzmittel aufschiebende Wirkung hätte.

2.8. Artikel 12

2.8.1. Was die den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 gestatteten Abweichungen von der EWG-Zulassung betrifft, so hebt der Ausschuß noch einmal hervor, daß es sehr wichtig ist, bei der Definition der für die Zulassung der Erzeugnisse gestellten Anforderungen objektive und einheitliche Maßstäbe anzulegen, damit im Bereich

des Verbraucherschutzes und des freien Warenverkehrs jeglicher Unterschied zwischen den Mitgliedstaaten ausgeschaltet wird.

2.9. Artikel 13

2.9.1. Der Ausschuß ersucht um die Streichung des Wortes „möglichst“ in Absatz 1 Satz 1.

2.9.2. Bezüglich Absatz 2 wird auf die Bemerkungen zu Artikel 12 verwiesen.

2.10. Artikel 15

2.10.1. Der Ausschuß verweist auf seine Stellungnahme zu dem in Absatz 1 genannten Richtlinienvorschlag sowie auf seine zum vorliegenden Vorschlag formulierte allgemeine Bemerkung, daß die beiden Richtlinien in jeder Beziehung aufeinander abgestimmt sein müssen.

2.10.2. Artikel 15 Absatz 3

2.10.2.1. Nummer 3.1.7

Im Hinblick auf eine genauere Ermittlung der einzelnen Produktionspartien wünscht der Ausschuß eine Präzisierung der Angaben durch die Kennzeichnung der während eines bestimmten Zeitraums *im diskontinuierlichen oder kontinuierlichen* Verfahren hergestellten Menge.

Im übrigen hält er die Angabe eines Verfalldatums bzw. des Datums, bis zu dem das Erzeugnis seine zweckdienlichen Eigenschaften bewahrt, erforderlichenfalls unter Nennung der angemessenen Lagerbedingungen, in bestimmten Fällen für zweckmäßig. Die Verbraucher wollen, selbst wenn sich die Kosten dadurch erhöhen sollten, wissen, bis zu welchem Datum das Erzeugnis seine volle Wirkung entfaltet.

2.10.2.2. Nummer 3.1.8

Der Ausschuß gibt zu bedenken, daß es an dieser Stelle wie auch in Anhang II Ziffer 4 nicht „physikalischer Zustand der Zubereitung“, sondern besser „Zustand und Art der Zubereitung“ heißen sollte, da es sich hier nicht um die drei einzigen physikalischen Zustände – fest, flüssig und gasförmig – handelt.

2.10.2.3. Nummer 3.1.9

Nach der Überzeugung des Ausschusses empfiehlt es sich, auf alle besonderen Gefahren, die durch Vereinfachung des Erzeugnisses nicht ausgeschlossen werden können, mittels aller in Frage kommender Standardsätze ohne zahlenmäßige Beschränkung hinzuweisen.

2.10.2.4. Nummer 3.1.10

Für zweckmäßig hält der Ausschuß ferner die zwingende Vorschrift, daß Ratschläge für die dringendsten ärztlichen

Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie die Adressen von Gegengiftzentralen zumindest bei schweren Gefahren aufgeführt werden. Er erinnert daran, daß der Europarat ein Standardmerkblatt zusammengestellt hat, das auch die Angabe der Gegengifte und Ratschläge für den Arzt enthält.

2.10.2.5. Nummer 3.1.12

Nach Ansicht des Ausschusses muß dieser Passus so präzise gefaßt werden, daß er sich nur auf die von der EWG-Zulassung betroffenen Anwendungen bezieht.

2.10.2.6. Nummer 3.1.13

Der Ausschuß macht auf die unangenehmen Folgen aufmerksam, die sich aus schlecht konstruierten Sprühgeräten für Pflanzenschutzmittel ergeben könnten. Er unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Geräte bestimmten Mindestanforderungen genügen, und ersucht die Kommission, die Konstruktion gut und sicher arbeitender Sprühgeräte zu fördern.

2.10.2.7. Unterabsatz 3.4

Der Ausschuß erinnert daran, daß das Europäische Parlament und er selbst immer darauf gedrängt haben, daß die Abfassung in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten zwingend vorgeschrieben wird.

2.10.3. Artikel 15 Absatz 4

Der Ausschuß sieht die unbedingte Notwendigkeit ein, daß in dieser Hinsicht wie auch bezüglich der Verwendung von Unterscheidungssymbolen, -zeichen und -farben auf den Etiketten und Verpackungen einheitliche Regeln vorgeschrieben werden. Er warnt jedoch vor einer durch Ausnahmen aufgeweichten allgemeinen Verpflichtung zur Einfärbung der Erzeugnisse, denn bei den Ausnahmen könnte zu Unrecht auf Ungefährlichkeit geschlossen werden.

Der Ausschuß macht darauf aufmerksam, daß das Nebeneinander solch widersprüchlicher Vorschriften bezüglich der EWG-Zulassungen und der nationalen Zulassungen schwere Gefahren in sich birgt, die durch eine über den Sektor Pflanzenschutzmittel hinausgehende vollständige Harmonisierung schleunigst ausgeräumt werden müssen.

Er ist sich allerdings über die technischen Probleme, die mit der Einfärbung bestimmter Erzeugnisse verbunden sind, im klaren und regt deshalb an, in derartigen Fällen abweichend vom Grundsatz der einheitlichen Einfärbung

giftiger Erzeugnisse eine besondere Verpackung mit einem Etikett, das den Verbraucher auf die Toxizität des Erzeugnisses hinweist, vorzusehen.

B. Bemerkungen zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten“

2.11. Artikel 3

2.11.1. Nach Ansicht des Ausschusses müßte analog zum pharmazeutischen Bereich eine Toleranz für Erzeugnisse vorgesehen werden, die geringfügige und unschädliche Spuren der verbotenen Wirkstoffe enthalten.

2.11.2. Er regt daher an, den Artikel um folgenden Satz zu erweitern:

„Dies gilt nicht für Unreinheiten auf Grund des Herstellungsverfahrens, solange schädliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Umwelt ausgeschlossen sind.“

2.12. Artikel 4 und 7

2.12.1. Diese Artikel müßten nach Ansicht des Ausschusses sehr restriktiv ausgelegt werden, weil sie sonst Verzerrungen der Wettbewerbsbedingungen zur Folge hätten.

2.13. Artikel 6

2.13.1. Der Ausschuß bittet die Kommission, den Wortlaut dieses Artikels in den einzelnen Sprachen am englischen Originaltext auszurichten.

2.14. Anhang

2.14.1. Es empfiehlt sich, in der Überschrift der Spalte 2 besser zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um absolute Grenzen handelt, innerhalb deren ggf. Abweichungen zugelassen werden können.

2.14.2. Im übrigen ersucht der Ausschuß die Kommission, zu prüfen, ob eine Ergänzung dieser Liste, insbesondere um die Verwendung der betreffenden Mittel für Behandlungen, die bestimmten zahlenmäßig wenig bedeutsamen Produktionen eigen sind, nicht empfehlenswert wäre.

2.14.3. Nach Ansicht des Ausschusses wäre es im übrigen zweckmäßig, diesen Anhang um eine vierte Spalte mit der Angabe der Fristen zu erweitern, die vor der neuerlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, welche mit einem der im Anhang aufgeführten Wirkstoffe behandelt worden sind, eingehalten werden müssen.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur sechsten Änderung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 260 vom 5. November 1976 auf Seite 4 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 30. September 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 30. September 1976 ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 27. Oktober 1976 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 8. März 1977 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Eboli, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei 2 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen und Vorschläge:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Ausschuß erkennt die Leistung an, die die Kommission mit der Ausarbeitung des vorliegenden Richtlinienvorschlages erbracht hat. Dieser stellt unter

dem Gesichtspunkt des Schutzes von Mensch und Umwelt eine Ergänzung zur Basisrichtlinie von 1967 dar und bietet dadurch, daß die in den einzelnen Stadien erfolgten Änderungen in die Basisrichtlinie integriert werden, einen logisch gegliederten Gesamtüberblick über alle Bestimmungen auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.

1.2. Dennoch möchte der Ausschuß auf die Schwierigkeiten hinweisen, auf die er bei der Erörterung des Kommissionsdokuments gestoßen ist und die z. T. darauf zurückzuführen sind, daß in der Begründung, die üblicherweise jedem Richtlinienvorschlag vorangeht, eine zu knappe Beschreibung der Richtlinie von 1967 in ihrer neuen Gestalt wie auch der nacheinander erfolgten Änderungen gegeben wird. Außerdem ist nicht einzusehen, warum zu dieser etwas verwirrenden Numerierung der Artikel gegriffen wurde.

1.3. Was den Kern des Kommissionsvorschlages anbelangt, so ist sich der Ausschuß darin einig, daß er den berechtigten Forderungen nach Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Arbeitnehmer entspricht, die unlängst auch im Rahmen der gesamteuropäischen Konferenz der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände über die Humanisierung der Arbeit zur Sprache kamen (Genf, 28. Februar 1975).

1.4. Desgleichen möchte der Ausschuß betonen, daß mit diesem Vorschlag hinsichtlich der Verpflichtung des Herstellers zur Prüfung neuer Stoffe vor ihrem Inverkehrbringen und der Einführung einer behördlichen Überwachung der neuen Stoffe bei oder ggf. nach ihrem Inverkehrbringen eines der wesentlichen Ziele des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Umweltschutz ⁽¹⁾ verwirklicht wird.

1.5. Der Kommissionsvorschlag erfüllt in der Tat eine primäre Funktion bei der Vorbeugung der Gefahren für

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 20.

Mensch und Umwelt, die sich aus der Verwendung der als „neue Stoffe“ bezeichneten chemischen Stoffe ergeben. Obgleich sich der Ausschuß die mit einer Ausdehnung der neuen Regelung auf alle gefährlichen Stoffe verbundenen Schwierigkeiten nicht verhehlt, beklagt er, daß der Geltungsbereich der Richtlinie auf die neuen Stoffe beschränkt werden mußte; das Rechtsinstrument der Anmeldung und das Ziel des Umweltschutzes waren ja in den früheren Richtlinien nicht vorgesehen.

1.6. Immerhin nimmt der Ausschuß mit Befriedigung die Absichtserklärung der Kommission zur Kenntnis, im Rahmen des zweiten Umweltschutzprogramms der Gemeinschaft die Verwendungsvorschriften aller gefährlichen Stoffe generell einer Revision zu unterziehen.

1.7. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer, der Bevölkerung und der Umwelt ist ein Genehmigungsverfahren für gefährliche Stoffe nach Ansicht des Ausschusses sicherlich die wirksamste Methode. Dabei darf man jedoch nicht über die Schwierigkeiten hinwegsehen, die sich bei der tatsächlichen Anwendung eines solchen Verfahrens ergeben könnten; er denkt dabei sowohl an die Auswahl und die organisatorische Leistungsfähigkeit der etwaigen nationalen oder gemeinschaftlichen Organe, die für die Genehmigungserteilung zuständig wären, als auch an die durch dieses Verfahren womöglich behinderte Entwicklung der industriellen Verfahren und des Handelsverkehrs.

1.8. Obwohl er sich der diesem Instrument eigenen Grenzen bewußt ist, befürwortet der Ausschuß daher das Rechtsinstrument der Anmeldung, da es einen erheblichen Fortschritt auf dem Wege zu einer besseren Kenntnis der gefährlichen Stoffe und ihrer Gefahren erlaubt und damit die Chancen eines vorbeugenden Eingreifens vergrößert.

1.9. Allerdings bittet der Ausschuß die Kommission, zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, ein Genehmigungsverfahren für bestimmte besonders gefährliche Stoffe vorzusehen.

1.10. Er fordert die Kommission ferner dazu auf, die Beschreibung der Methoden und der Kriterien für die Beurteilung der Laboruntersuchungen so rasch zu vervollständigen, wie es der Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis gestattet.

2. Geltungsbereich

2.1. Hinsichtlich des Geltungsbereichs nimmt der Ausschuß die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, der zufolge Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) so auszulegen ist, daß nur die „neuen Stoffe“ gemeint sind, worunter auch die „neue Stoffe“ enthaltenden „Mischungen“ fallen.

2.2. Der Ausschuß möchte seinerseits unbedingt auf die Rechtslücke hinweisen, die durch eine solche Auslegung auf dem Gebiet der neuen Zubereitungen entsteht, und fordert daher die Kommission auf, hierzu einen neuen Richtlinienvorschlag vorzulegen.

2.3. Er ist sich allerdings mit der Kommission darin einig, daß der Ausdruck „Verwendungsbedingungen“ sowohl die Verwendung zu bestimmten Zwecken als auch eine Gebrauchsanweisung beinhalten muß. Es wäre demnach angebracht, in der Richtlinie die zweifache Bedeutung des Begriffs „Verwendungsbedingungen“ klarzustellen.

2.4. Die in Buchstabe d) gegebene Definition der „Umwelt“ ist jedoch nach Ansicht des Ausschusses in Anbetracht des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Umweltschutz, das auf jeden Fall für jede Maßnahme den Rahmen setzt, eher als eine Erläuterung denn als eine Abgrenzung des sehr viel umfassenderen Begriffs zu verstehen, von dem ausgegangen werden muß, wenn den Zielen des vorliegenden Richtlinienvorschlags voll Rechnung getragen werden soll.

3. Anmeldepflicht

3.1. Im Sinne des Richtlinienvorschlags müssen die Stoffe, die in ihrem Zustand oder in Mischungen ab dem 1. Januar 1979 in den Verkehr gebracht werden, zuvor bei den von den Mitgliedstaaten hierfür bezeichneten Behörden angemeldet werden.

3.2. In diesem Zusammenhang ist sich der Ausschuß ebenso wie die Kommission der Notwendigkeit bewußt, für sämtliche neuen Stoffe die Anmeldung vorzuschreiben; dahinter steht ja vor allem die Absicht, jeden neuen Stoff auf die Merkmale hin zu untersuchen, die im Hinblick auf die Sicherheit und Verhütung von Gefahren für Mensch und Umwelt geprüft werden müssen.

3.3. Der Ausschuß hält außerdem an dem Prinzip der Anmeldung neuer Stoffe bei der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten fest, da mit ihr das wesentliche Ziel der Richtlinie, nämlich Vorbeugung durch gründliche Information, erfüllt wird.

3.4. Hinsichtlich der allgemeinen Merkmale, die die neuen Stoffe aufweisen müssen, damit sie in den Verkehr gebracht werden können, meint der Ausschuß, daß die Übergangsbestimmungen auf jeden Fall bis zur Aufnahme des Stoffes in Anlage I gelten müssen, denn die Entbindung von der Anmeldepflicht ist nur auf Grund einer einschlägigen Analyse gerechtfertigt, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Stoffes in diese Anlage vorgenommen werden muß.

4. Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt

4.1. Der Ausschuß billigt das in Artikel 18 und 19 vorgesehene Verfahren, das für die etwaige Aufnahme neuer Stoffe in Anlage I nach Inkrafttreten der Richtlinie sowie bei etwaigen Änderungen der Verwendungsbedingungen gelten soll, da es dem Ziel der Vorbeugung und der bei den Maßnahmen im Interesse der menschlichen Gesundheit und der Umwelt unbedingt gebotenen Eile voll entgegenkommt.

5. Besondere Bemerkungen

5.1. Artikel 1 Absatz 2

5.1.1. Der Ausschuß schlägt vor, Buchstabe d) dieses Absatzes wie folgt zu ergänzen:

„... insofern und insoweit sie durch andere Gemeinschaftsrichtlinien reglementiert sind“.

5.2. Artikel 1 Absatz 3

5.2.1. Nach dem Dafürhalten des Ausschusses sollte die Kommission sich intensiver um weltweite Abkommen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe bemühen.

5.3. Artikel 2 Absatz 1

5.3.1. Nach Ansicht des Ausschusses sollte der Text von Buchstabe c) wie folgt geändert werden:

„... ausgenommen solche, die zu Forschungszwecken zur Verfügung gestellt werden.“

5.4. Artikel 2 Absatz 2

5.4.1. Der Ausschuß schlägt vor, den Wortlaut von Buchstabe i) durch folgenden zu ersetzen:

„umweltgefährlich: Stoffe und Zubereitungen, deren Verwendung eine sofortige oder spätere Schädigung der Umwelt bewirkt oder bewirken kann“.

5.5. Artikel 8

5.5.1. Der Ausschuß schlägt vor, die Aufzählung unter Buchstabe b) folgendermaßen zu präzisieren:

„in ihrem Zustand oder *insofern und insoweit Gemeinschaftsvorschriften* bestehen – in Mischung als ...“.

5.6. Anlage VI

5.6.1. Eliminierungsmöglichkeiten

5.6.1.1. Der Ausschuß nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Kommission in einer vertikalen Richtlinie, die sich auf die gleichen Informationsgrundlagen wie die vorliegende Richtlinie stützt, eigens das Problem der giftigen Abfälle angepackt hat.

5.7. Anlage VII

5.7.1. Der Ausschuß regt an, in Ziffer 2.4 einige Sofortmaßnahmen zu nennen, wie z. B.

„— Gegenmittel für den Menschen
— Dekontaminationsverfahren“.

5.8. Der Ausschuß hat außerdem zu den Anhängen einige technische Bemerkungen formuliert, die in den zur Stellungnahme gehörigen Bericht seiner Fachgruppe Umweltschutz aufgenommen wurden.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem

- Entwurf für eine Entschließung des Rates über die gemeinschaftliche Abstimmung über Fragen der Standortwahl beim Bau von Kraftwerken
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Konsultationsverfahrens für Kraftwerke, von denen Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgehen könnten

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 31 vom 8. Februar 1977 auf Seite 3 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 23. Dezember 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und von Artikel 170 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198, und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170,

gestützt auf das am 23. Dezember 1976 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den am 25. Januar 1977 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Energie und Atomfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 29. Sitzung am 4. März 1977 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Friedrichs, erstellten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977),

in Erwägung, daß die Mitgliedstaaten in der Frage der Standortwahl für Kraftwerke konvergierende Lösungen finden müssen;

in Erwägung, daß Kraftwerke, vor allem wenn sie in Grenznähe errichtet werden, auch auf das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten einwirken können –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit Mehrheit bei 1 Gegenstimme:

Bemerkungen zu dem Entwurf einer Entschließung des Rates über die gemeinschaftliche Abstimmung über Fragen der Standortwahl beim Bau von Kraftwerken

1. Der Gedanke, im Hinblick auf die Ausarbeitung gemeinsamer Kriterien und Methoden für die bei der Standortwahl angewandten Verfahren, eine gegenseitige Abstimmung der Mitgliedstaaten vorzusehen, leuchtet dem Ausschuß ein. Die Mitgliedstaaten würden damit über einen Leitfaden für die Auswahl und Genehmigung der Kraftwerkstandorte verfügen. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Berücksichtigung gemeinsamer Krite-

rien in der gesamten Gemeinschaft dazu beitragen könnte, die öffentliche Diskussion zu versachlichen. Er untersucht dieses Problem derzeit in einem allgemeineren Kontext in einer Studie über einen „Gemeinschaftskodex betreffend die nukleare Sicherheit“.

2. Gleichwohl meint der Ausschuß, daß die Auswahl und Genehmigung der Standorte im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten verbleiben muß. Nur die Regierungen der Mitgliedstaaten sind in der Lage, die technischen und wirtschaftlichen Faktoren, die Umwelt- und Raumordnungsbedingungen in jedem Fall gegeneinander abzuwägen.

3. Diese Auffassung wird von der Kommission weitgehend geteilt. Sie sollte jedoch unmißverständlich aus dem Entwurfstext hervorgehen.

4. Schließlich begrüßt der Ausschuß die Einrichtung eines Ausschusses für die Abstimmungen über Standortfragen. Seine Aufgabe sollte es sein, der Kommission das breiteste Spektrum bester technischer Sachverständiger zur Seite zu stellen. Der Ausschuß stellt jedoch fest, daß dieses Gremium sich ausschließlich aus verantwortlichen Beamten der Mitgliedstaaten zusammensetzen soll. Es müßte sich dabei um Verantwortliche handeln, die praktische Erfahrungen mit der Bewältigung von Problemen der Standortwahl gewonnen haben. Er hält die Erläuterung der Kommission, daß je nach Thema der Beratungen von den Mitgliedstaaten jeweils spezielle Sachverständige, z. B. für den Umweltschutz, oder auch Vertreter der Kraftwerksbetreiber hinzugezogen werden können, für wichtig.

Bemerkungen zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Konsultationsverfahrens für Kraftwerke, von denen Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ausgehen könnten

1. Der Ausschuß billigt den Verordnungsvorschlag.
2. Er unterstützt die in Artikel 2 vorgesehene Einrichtung eines Konsultationsverfahrens, welches eingeleitet werden kann
 - a) durch einen Mitgliedstaat, der sich durch die geplante Standortwahl eines anderen Mitgliedstaats beschwert fühlt,
 - b) durch den für das Projekt verantwortlichen Mitgliedstaat,
 - c) auf Erwirken der Kommission.

Dieses Verfahren ist einer objektiven Definition der grenznahen Standorte vorzuziehen. Um Mißverständnisse über den Anwendungsbereich der Verordnung auszuschließen, schlägt der Ausschuß jedoch vor, in der Präambel des Verordnungsvorschlags den vierten Erwägungsgrund zu streichen, da er sich auf ein Problem bezieht, das nicht ausschließlich Grenzgebiete betrifft.

3. Der Ausschuß erkennt die Notwendigkeit an – der Artikel 3 gerecht wird –, alle einschlägigen Daten über möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übergreifende Auswirkungen zusammenzustellen. Die bereits nach Artikel 37 und 44 des Euratom-Vertrags eingeholten Informationen können in dieser Hinsicht nicht erschöpfend sein.

4. Der Ausschuß billigt den in Artikel 4 des Verordnungsentwurfs enthaltenen Vorschlag, eine beratende Gruppe unabhängiger Sachverständiger einzusetzen, die von den Mitgliedstaaten benannt werden. Er geht davon aus, daß die betroffenen Mitgliedstaaten dieser Gruppe angemessen vertreten sind und daß jeder Mitgliedstaat diejenigen Sachverständigen benennt, die seine Sache am

besten vertreten. Im übrigen weist er darauf hin, daß Artikel 4 nicht verlangt, daß in jedem Einzelfall alle Mitgliedstaaten vertreten sind, sondern der Kommission die Möglichkeit gibt, die Zusammensetzung dieser Gruppe je nach Sachlage zu bestimmen. Gleichwohl möchte der Ausschuß sich ein klares Bild von der Anzahl der zu benennenden Sachverständigen, ihren Qualifikationen und der Dauer ihres Mandats machen können. Er hält außerdem eine Vertretung der Auftraggeber für den Bau von Kraftwerksanlagen für sinnvoll.

5. Der Ausschuß sorgt sich darüber, daß das Konsultations- und Informationsverfahren den Beschlußbildungsprozeß unnötig in die Länge ziehen könnte. Dennoch hält er die in der Verordnung gesetzte Frist (maximale Gesamtdauer etwa 9 Monate) für annehmbar.

6. Der Ausschuß weist abschließend darauf hin, daß dieser Verordnungsvorschlag natürlich nur die Probleme erfassen kann, die sich innerhalb der Gemeinschaft bzw. zwischen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aus der Standortwahl für Kraftwerke ergeben können.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Kohleeinsatzes für die Stromerzeugung

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 22 vom 29. Januar 1977 auf Seite 4 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 20. Januar 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 20. Januar 1977 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf den am 25. Januar 1977 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Energie und Atomfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 29. Sitzung am 4. März 1977 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn S. Jonker, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977),

in Erwägung, daß der Rat in der Entschließung vom 17. Dezember 1974 eine Reihe von energiepolitischen Zielen für die Gemeinschaft festlegte, durch die u. a. der Verbrauch von Erdöl in den Bereichen, in denen es wirtschaftlich durch andere Energieträger ersetzt werden kann, begrenzt werden sollte;

in Erwägung, daß der verstärkte Kohleeinsatz für die Stromerzeugung ein wichtiges Mittel zur Erreichung dieser Ziele darstellt –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

ohne Gegenstimme bei 18 Stimmenthaltungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Zielsetzungen

1.1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt die mit dem Kommissionsvorschlag verfolgte Zielsetzung der erhöhten Verwendung von Kohle zur Stromerzeugung. Ein derartiger Schritt würde seiner Ansicht nach eine Diversifizierung der in der Gemeinschaft verbrauchten Energieträger nach Form und Herkunftsquelle bedeuten. Der verstärkte Kohleeinsatz für die Stromerzeugung ist seiner Ansicht nach der Schlüssel zur Erreichung der Zielmenge für den Kohleverbrauch und darüber hinaus ein wichtiges Element zur Erreichung der globalen energiepolitischen Ziele für 1985. Deshalb ist es empfehlenswert, vergleichbare Regeln auch für andere Anlagen zur Energieerzeugung, in denen Kohle verbraucht wird, zu treffen.

1.1.2. Der Ausschuß erkennt die prioritäre Notwendigkeit an, die Kohleindustrie der Gemeinschaft zu stärken, die Förderziele für Kohle zu erreichen und den Absatz der geförderten Kohle zu sichern. Dies ist seiner Ansicht nach von grundlegender Bedeutung für die Gesamtbilanz der Gemeinschaft, die Beschäftigungslage und die Kontinuität der Energieversorgung. Es ist aber auch darum wesentlich, weil dadurch denjenigen, die in diesem Sektor ihren Beruf wählen, Vertrauen eingefloßt wird. Soweit die derzeitige Politik Mängel aufweist, müssen die Anstrengungen verstärkt werden. Die Anhebung der Produktivität der gemeinschaftlichen Kohleförderung ist anzustreben. Die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen sollten nach Ansicht des Ausschusses von der Gemeinschaft im Rahmen ihrer Kohlepolitik nach dem EGKS-Vertrag ergriffen werden.

1.1.3. Der Ausschuß neigt zu der Ansicht, daß dieser Vorschlag jedoch nur im Zusammenhang mit der Lage im Energiesektor geprüft werden sollte. Er sieht in ihm eine Serie von Maßnahmen, die endlich zu einer gemeinschaftlichen Energiepolitik aus einem Guß verbunden werden

müssen. Das Ziel sollte seiner Ansicht nach einfach eine Verringerung der Abhängigkeit von Erdöl sein (Zielsetzung Nr. 1), d. h. die Maximierung des Kohleeinsatzes ungeachtet der Herkunft. Dies ist der Grundtenor des Kommissionsvorschlags. Daneben vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß in Übereinstimmung mit Artikel 5 Satz 2 jenen Vorhaben Priorität zuzuerkennen ist, bei denen hauptsächlich Gemeinschaftskohle verwendet werden soll.

1.2. Mittel

1.2.1. Nach Ansicht des Ausschusses kann jedoch die Frage gestellt werden, ob die gewählten Mittel zur Erreichung des Zieles eines erhöhten Kohleverbrauchs zur Elektrizitätserzeugung die am besten geeigneten sind.

1.2.2. Nach dem Vorschlag würde die Gemeinschaft 30 % der zusätzlichen Investitionskosten für die Bereitstellung von kohlebefuerter Kapazität zuschießen. Gleichzeitig stellt die Kommission allerdings fest, daß „die systembedingten technischen Anforderungen bei kohlebefeuerten Anlagen jedoch derart sind, daß sich etwa 20 % höhere Baukosten als bei vergleichbaren ölbefeuerten Anlagen ergeben“. Hinzu kommt, daß – unter der Annahme gleicher relativer Wärmekosten von Kohle und Erdöl – bei kohlebefeuerten Kraftwerken höhere Betriebskosten anfallen, die zurückzuführen sind auf die Kohleaufbereitung, Staubauffangeinrichtungen, Aschebeseitigung und einen geringeren thermischen Nutzungsgrad. Die gesamten Kosten für die Verfeuerung von Kohle würden damit deutlich über denen von Erdöl liegen. Von den Gesamtkosten würde die Gemeinschaft einen verhältnismäßig geringen Anteil übernehmen.

1.2.3. Der Erfolg der Maßnahme hängt in vollem Umfang davon ab, wie weit es gelingt, die Investitionsentscheidungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu beeinflussen. Derartige Auswirkungen lassen sich aber schwer vorhersehen. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben dabei einen Großteil der Extrakosten zu tragen. Einige Unternehmen haben denn auch bereits mangelndes Interesse gezeigt. Sollten sie jedoch Investitionen für die Bereitstellung kohlebefuerter Kapazität beschließen, dann dürften für eine solche Entscheidung aller Wahrscheinlichkeit nach andere Erwägungen ausschlaggebend gewesen sein. Nach Ansicht des Ausschusses dürfte daher durch die Maßnahme das angestrebte Ziel (nämlich die Bereitstellung kohlebefuerter Kapazität, die auf andere Weise nicht zustande käme) nur teilweise erreicht werden.

1.2.4. Als Konsequenz der in den vorhergehenden Ziffern 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 enthaltenen Bemerkungen schlägt der Ausschuß vor, das System daraufhin zu überprüfen, daß die Mittel der Gemeinschaft so effizient wie möglich eingesetzt werden. Der Ausschuß regt u. a. an, daß die Kommission den Gedanken weiterverfolgen sollte, zur Finanzierung kohlebefuerter Anlagen zinsverbilligte Darlehen zur Verfügung zu stellen.

1.2.5. Der Ausschuß möchte darauf hinweisen, daß die Kosten für den Bau und den Betrieb von kohlebefeuerten Einheiten in den einzelnen Gebieten der Gemeinschaft

unterschiedlich sind. Die Maßnahmen sollten daher gefährdet werden, um diesen Unterschieden Rechnung tragen zu können. An Stelle der Einheitsbeihilfe in Höhe von 30 % sollten ein Höchst- und ein Mindestsatz festgelegt werden. Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, den Prozentsatz der Beihilfe innerhalb dieser Grenzen in variabler Weise nach dem Umfang der Investitionen des Vorhabens abzustufen.

1.2.6. Das System sollte nach einigen Jahren überprüft werden, um sicherzustellen, daß es mit den Bedingungen des Energiemarktes stets voll in Einklang steht.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 1

2.1.1. Der Ausschuß prüfte die Frage, ob auch rückwirkend Beihilfen für bereits bestehende Kapazitäten gewährt werden sollten, kam aber zu dem Ergebnis, daß damit kein Anzelement verbunden wäre.

2.1.2. Es sollte klargestellt werden, daß der Begriff „notwendige Nebenanlagen“ (in der zweiten Einrückung) außerhalb des Kraftwerks gelegene Anlagen insoweit einschließt, als diese ausschließlich zum Betrieb der kohlebefeuerter Einheit erforderlich sind.

2.1.3. Aus dem Text sollte hervorgehen, daß auch bivalente Anlagen förderungswürdig sind. Daher sollte der Text nach den drei Einrückungen von Absatz 1 entsprechend neu formuliert werden.

2.2. Artikel 2

2.2.1. In Übereinstimmung mit den Bemerkungen in Ziffer 1.2.5 sollte die Einheitsbeihilfe in Höhe von 30 % durch einen Höchst- und Mindestsatz ersetzt werden. Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, die Höhe der Beihilfen innerhalb dieser Grenzen zu variieren.

2.2.2. Artikel 2 Absatz 3 wäre neuzufassen: Die Kommission sollte das Recht haben, die Beihilfe entsprechend anzupassen, falls der vom Unternehmen errichtete Anlagentyp nicht mit den bei der Kommission eingereichten Spezifikationen übereinstimmt.

2.3. Artikel 5

2.3.1. Der Ausschuß unterstützt den Plan, die Beihilfen auf Wettbewerbsbasis für diejenigen Projekte verfügbar zu machen, bei denen der Steinkohleeinsatz im Verhältnis zum Umfang der Beihilfen am größten ist.

Dieses Kriterium darf aber nicht so weit getrieben werden, daß sich für Vorhaben, die unter schwierigen Umständen ausgeführt werden müssen, eine weniger günstige Regelung ergeben würde als für Vorhaben, die unter vorteilhafteren Bedingungen durchgeführt werden können.

2.4. Artikel 6

2.4.1. Es sollte eine vierte Einrückung des Inhalts angefügt werden, daß bei einem zeitweiligen Ausfall der (Kohlen-)Feuerungsanlage eines Kraftwerks infolge höherer Gewalt der Ratenzahlungsplan für die Beihilfen einfach entsprechend zeitlich gestreckt werden sollte.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgende Änderungsanträge wurden vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 1.1.3

Der letzte Satz ist zu streichen.

Ziffer 2.3

Es ist eine neue Ziffer 2.3.2 folgenden Inhalts anzufügen:

„Nach Ansicht des Ausschusses sollte Artikel 5 Satz 2 gestrichen werden, da die darin aufgestellte Priorität zugunsten von Vorhaben, bei denen hauptsächlich Gemeinschaftskohle verwendet wird, mit der

im ersten Satz enthaltenen Vorschrift unvereinbar ist, wonach die Prioritätsskala auf dem Verhältnis Kohleinsatz zu Beihilfebeträg beruhen solle.“

Begründung

In Artikel 5 Satz 1 wird ein Kriterium aufgestellt, von dem sich die Kommission leiten lassen soll (im englischen Text: „is to be guided“); in Satz 2 hingegen wird eine Vorschrift aufgestellt („priority is to be given“), die für die Kommission verbindlich sein soll und durch die das im ersten Satz aufgestellte Leitkriterium umgestoßen würde. Daraus könnte sich die Folge ergeben, daß Vorhaben gefördert würden, bei denen das Verhältnis Kohleinsatz – Beihilfebeträg ungünstiger sein könnte als bei anderen Projekten. Im übrigen ist noch zu erwähnen, daß die Vertreter der Kommission vor der Fachgruppe erklärt haben, von der Kommission würde eine grundverschiedene Alternative zu Artikel 5 geprüft.

Ergebnis der Abstimmung:

Ja-Stimmen: 9, Nein-Stimmen: 59, Stimmenthaltungen: 11.

Die Bemerkungen unter den Ziffern 1.2.5, 2.1.2 und 2.2.2 sind zu streichen.

Begründung

Mit einem festen Prozentsatz der Beihilfe wird den unterschiedlichen Kosten bereits Rechnung getragen. Eine variable Beihilfe würde zu Komplikationen und u. U. Wettbewerbsverzerrungen führen.

Ergebnis der Abstimmung:

Ja-Stimmen: 28, Nein-Stimmen: 41, Stimmenthaltungen: 12.

Ziffer 2.1.1

Der Text ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Die Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe ausschließlich für Vorhaben, bei denen die Bauarbeiten nach der Verabschiedung der Verordnung durch den Rat begonnen wurden, würde nach Ansicht des Ausschusses eine Benachteiligung von Projekten bedeuten, die zwar mit der von der Kommission verfolgten Zielsetzung in Einklang stehen, aber zu einem früheren Zeitpunkt in Angriff genommen wurden, und damit die Durchführung der Diversifizierungsmaßnahmen verzögern.

Der Ausschuß schlägt deswegen vor, den letzten Absatz von Artikel 1 entsprechend abzuändern, um die Gewährung der Gemeinschaftsbeihilfe für sämtliche Vorhaben zu ermöglichen, bei denen die *Bauarbeiten nach der Verabschiedung der Verordnung abgeschlossen wurden.*“

Begründung

Keine

Ergebnis der Abstimmung:

Ja-Stimmen: 23, Nein-Stimmen: 29, Stimmenthaltungen: 17.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme bestimmter Codex-Standards für Zuckerarten

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 292 vom 11. Dezember 1976 auf Seite 3 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 2. Dezember 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund der Artikel 43 und 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das Ersuchen des Rates vom 2. Dezember 1976 um Abgabe einer Stellungnahme,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 14. Dezember 1976, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Vorbereitung seiner Arbeiten zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf seine früheren Arbeiten zu diesem Thema und insbesondere auf seine Stellungnahme vom 28. Juni 1972 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Zuckerwaren ⁽¹⁾,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn De Grave, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 3. März 1977 annahm,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977),

in Erwägung, daß der Kommissionsvorschlag keine Änderung der Gemeinschaftsregelung beinhaltet, sondern lediglich eine internationale Ratifizierung vorbehaltlich spezifizierter Abweichungen bedeutet –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 89 vom 23. 8. 1972.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß, der eine internationale Lösung der Probleme befürwortet, billigt den Kommissionsvorschlag.

2. Der Ausschuß stellt fest, daß der nach der Gemeinschaftsregelung zulässige SO₂-Gehalt niedriger ist als der im Codex vorgesehene. Gleichzeitig liegt er weiterhin spürbar höher als die Werte, die in der Praxis in dem in der Gemeinschaft erzeugten Zucker feststellbar sind. Eine Abweichung können die Mitgliedstaaten für Glukosesirup (400 mg/kg) und getrockneten Glukosesirup (150 mg/kg) vorsehen, der nicht für den Endverbraucher bestimmt ist. Dies kann zu hohen Gehalten in den Erzeugnissen dieser Länder, insbesondere bei Zuckerwaren, führen. Er weist darauf hin, daß der Ausschuß am 28. Juni 1972 zu dem Ergebnis kam, die einzelstaatlichen Regelungen für Zuckerwaren müßten harmonisiert und insbesondere die Verwendung von SO₂ müßte auf jene Fälle beschränkt werden, in denen sie absolut unerlässlich ist.

3. Das Fehlen eines Gemeinschaftsstandards für Kontaminanten in Zucker spricht ebenfalls zugunsten der Fortsetzung der Bemühungen um die vertikale Harmonisierung, insbesondere wenn man weiß, daß der Codex-Standard einen Wert von 2 mg/kg für Blei vorsieht und mithin angenommen werden darf, daß derart hohe Werte vorkommen können.

4. Der Ausschuß teilt die Auffassung der Kommission, daß die Raffinierung über die bestehenden Standards hinaus nicht angestrebt zu werden braucht.

5. Es erhebt sich für ihn schließlich die Frage, wie eine Entscheidung des Rates gleichzeitig auf den Artikeln 43 und 100 fußen kann, wo doch die Richtlinie die einzige diesen beiden Artikeln gemeinsame Rechtsform ist. Dieses Instrument, das sich an die Mitgliedstaaten richtet, dürfte im Falle der Drittländer nicht das geeignetste Instrument sein. Auf jeden Fall bittet der Ausschuß, künftig mit den Vorschlägen dieser Art befaßt zu werden, und zwar unabhängig von der Rechtsgrundlage.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Qualitätsanforderungen an Muschelzuchtgewässer

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 283 vom 30. November 1976 auf Seite 3 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 15. November 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund der Artikel 100 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 15. November 1976 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf die Artikel 100 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 23. November 1976 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf den von der Berichterstatterin, Frau Evans, ausgearbeiteten Bericht,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 3. März 1977 annahm,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag der Kommission vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.0. Der Richtlinienvorschlag der Kommission dient dem Zweck, die Verunreinigung der Gewässer zu verhüten und zu bekämpfen, in denen Schalentiere ohne menschliches Zutun vorkommen oder Schalentierkulturen für den menschlichen Verbrauch unterhalten werden. Diese Richtlinie wird indirekt zu einer Verbesserung des

Verbraucherschutzes führen, der in den Augen der Fachgruppe jedenfalls immer noch unzureichend ist.

1.1. Wie die Kommission in dem Richtlinienvorschlag ausdrücklich zugibt, werden die Probleme des Verzehrs dieser Schalentiere durch den Menschen nur insoweit berücksichtigt, als sie sich auf die Geschmacksveränderung beziehen, die durch bestimmte Substanzen bewirkt werden.

1.2. Der Ausschuß betont, daß breiter angelegte Maßnahmen zum Schutz der Menschen erforderlich sind, die Schalentiere verzehren; er fordert daher die Kommission auf, sobald wie möglich Vorschläge zu unterbreiten, um die absolute gesundheitliche Unbedenklichkeit der in den Verkehr gebrachten Schalentiere zu gewährleisten, ob sie nun aus Kulturen in den Gewässern der Mitgliedstaaten stammen oder aus Drittländern eingeführt werden.

1.3. Nach Auffassung des Ausschusses liegt den Verbrauchern nicht nur an gesundheitlich bekömmlichen Muscheln, sondern auch an dem Fortbestand der Muschelzucht. Er bittet die Kommission daher dringend darum, bei allen erforderlichen Maßnahmen darauf zu achten, daß sie sowohl optimale Bedingungen für die Muscheln als auch optimale Erträge gewährleisten.

1.4. Die vorgeschlagenen Maßnahmen hätten nach Ansicht des Ausschusses mehr Aussicht auf effektive Anwendung, wenn in der Richtlinie von den Mitgliedstaaten ausdrücklich verlangt würde, daß sie der Kommission ihre jeweiligen „Muschelzuchtgebiete“, „Referenzgebiete“ sowie ihre auf das Wasser der Muschelzuchtgebiete anwendbaren chemisch-physikalischen und bakteriologischen Parameterwerte bekanntgeben. Es sollten Wege und Methoden gefunden werden, um die in den Mitgliedstaaten zusammengetragenen Daten auszuwerten und zu vergleichen und den Standard der Wasserqualitätsanforderungen für Muscheln zu heben.

2. Besondere Bemerkungen

2.0. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c)

Der Ausschuß nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, daß der Begriff „geographische und meteorologische Gegebenheiten“ in weiterem Sinne aufzufassen ist und folglich den Begriff der „hydrologischen Gegebenheiten“ einschließt.

2.1. Artikel 2

Nach Auffassung des Ausschusses sollte Artikel 2 entsprechend den Bemerkungen unter Ziffer 1.4 besser dahingehend formuliert werden, daß die Mitgliedstaaten gehalten sind, die Kommission über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Inkraftsetzung der Richtlinie ergriffen haben.

2.2. Artikel 4

Der Ausschuß stellt sich die Frage, ob der von der Kommission festgelegte Zeitraum von 5 Jahren, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um sicherzustellen, daß die Qualitätsanforderungen an die Muschelzuchtgewässer den in der Richtlinie festgelegten Parameterwerten entsprechen, für alle Mitgliedstaaten sinnvoll und ausreichend ist.

Der Ausschuß weist die Kommission auf das Problem der Verschmutzung von Küstenstrichen innerhalb internationaler Gewässer sowie der in den Flußläufen ihren Ursprung nehmenden Verschmutzung hin und bittet sie dringend, hierzu entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

2.3. Artikel 6 Absatz 2

Der Ausschuß schlägt vor, Artikel 6 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

„Die Wasserproben werden in den Muschelzuchtgebieten in der Wassertiefe durchgeführt, in welcher die Muschelbevölkerung am dichtesten ist. Ausgenommen hiervon sind die Temperaturmessungen, die 1 m unter der Wasseroberfläche durchgeführt werden, und die Probenahmen für Kohlenwasserstoffe, die so zu erfolgen haben, daß die unter Punkt 7 des Anhangs genannten Analysen vorgenommen werden können.“

2.4. Anhang: 2. Parameter – Temperatur °C

2.4.1. Der Ausschuß schlägt vor, den ersten Satz unter der Rubrik „Temperatur“ in Spalte I wie folgt zu ändern:

„Die Wassertemperatur 1 m unter der Oberfläche darf nicht mehr als 2 °C von derjenigen des Referenzgebiets abweichen.“

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Skalen von Nennfüllmengen bestimmter Erzeugnisse in Fertigpackungen

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 193 vom 18. August 1976 auf Seite 3 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 3. August 1976 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das am 3. August 1976 ergangene Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften um Abgabe einer Stellungnahme,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 28. September 1976 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung eines Berichtes und einer Stellungnahme zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2. März 1977 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Marvier, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei nur 5 Stimmenthaltungen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich folgender Bemerkungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Geltungsbereich der Richtlinie

Der Ausschuß hat in seiner Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln seinerzeit angeregt, daß auf Gemeinschaftsebene eine Definition des Begriffs „Endverbraucher“ erarbeitet wird. Der im vorliegenden Richtlinienvorschlag benutzte Ausdruck „nur zum gewerblichen Gebrauch bestimmt“ ist auch nicht klarer. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die zum gewerblichen Gebrauch bestimmten Erzeugnisse durchaus im Einzelhandel gekauft werden können und daß diese Einkäufe mit Rücksicht auf die geringe Größe der Betriebe, die sie tätigen, in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen müssen. Eine Definition der Worte „an den Endverbraucher verkaufte Erzeugnisse“ müßte alle Arten von Verbrauchern, insbesondere Anstalten und ähnliche Einrichtungen, umfassen.

1.2. Situation der diätetischen Erzeugnisse

Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß die besondere Art dieser Erzeugnisse und die sich daraus ergebenden metrologischen Eigenheiten kaum mit einem starren System von im voraus festgelegten Gewichten vereinbar sind. Er ersucht die Kommission, geeignete Vorschläge für diese Erzeugnisse vorzulegen.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

1.3. Zwang zur Auszeichnung der Erzeugnisse mit dem Grundpreis

Die Kommission bereitet im Rahmen der Ausführung des vom Rat am 14. April 1975 verabschiedeten Programms zur Information der Verbraucher einen Richtlinienentwurf über die Auszeichnung mit dem Grundpreis vor. Der Ausschuß behält sich vor, zu gegebener Zeit seinen Standpunkt in dieser Frage vorzutragen.

1.4. Der Ausschuß würde es begrüßen, wenn bei jedem der Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen, die in den verschiedenen Anhängen aufgeführt sind, auf das Zolltarifschema Bezug genommen würde, das vom Rat für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens aufgestellt worden ist.

1.5. Schließlich weist der Ausschuß die Gemeinschaftsstellen auf eine Reihe von Bemerkungen zu den Anhängen des Richtlinienentwurfs hin, die seine Fachgruppe Industrie in ihrem Bericht festgehalten hat.

2. Besondere Bemerkungen

Artikel 1

Wie bereits in den „allgemeinen Bemerkungen“ erwähnt, läßt die Aussage am Schluß dieses Artikels, daß „die nur zum gewerblichen Gebrauch bestimmten Erzeugnisse“ ausgeschlossen sind, mehrere Auslegungen zu.

Für diesen Artikel wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Diese Richtlinie gilt für Erzeugnisse, die in Fertigpackungen nach der Begriffsbestimmung in Artikel 1 der Richtlinie des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen angeboten werden und die im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführt und zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind.“

Artikel 2 Unterabsatz 2

Es wird vorgeschlagen, den Ausdruck „fully laden“ (für „randvoll“) zur näheren Bezeichnung der Kapazität im englischen Text als überflüssig zu streichen.

Absatz 3

Es wird vorgeschlagen, anstatt die „als Aerosole aufgemachten Erzeugnisse“ die Formulierung „die als Aerosole zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse“ zu wählen.

Artikel 5

Der Ausschuß regt an, am Schluß von Absatz 2 folgenden Wortlaut anzufügen:

„es sei denn, die Anzahl und die Menge sind leicht erkennbar“.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Basil de FERRANTI

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgende Änderungsanträge wurden vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 1.3: Unter der Überschrift „Zwang zur Auszeichnung der Erzeugnisse mit dem Grundpreis“ ist folgender Text einzufügen:

„Obwohl die Regelung des Richtlinienentwurfs einen weiteren Beitrag zur gegenseitigen Angleichung der hinsichtlich der Fertigpackungen bestehenden Vorschriften der Mitgliedstaaten leisten würde und in diesem Sinne günstig beurteilt werden muß, vertritt der Ausschuß die Ansicht, daß diese Regelung unter dem Gesichtswinkel der Unterrichtung des Verbrauchers, auf die hier gleichfalls abgezielt wird, kaum von Nutzen ist. Auf Grund ihres doch optionellen Charakters führt diese Regelung nicht unbedingt zu einer Verringerung der verschiedenen zulässigen Verpackungsmengen.

Ferner sind die Wertskalen zu breit gefächert, zu umfangreich und zu undurchsichtig, um eine adäquate Preisinformation des Verbrauchers zu gewährleisten.“

Begründung

Aus der Begründung dieses Richtlinienvorschlages wird deutlich, daß die Unterrichtung des Verbrauchers ein wichtiger Grund für die Vorlage dieser Richtlinie gewesen ist.

Ergebnis der Abstimmung:

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 37, Stimmenthaltungen: 15.

Neuer Punkt 1.6

„Der Ausschuß ist der Ansicht, daß aufgeschäumte Erzeugnisse wie Speiseeis nach Gewicht und nicht unter Zugrundlegung von Literangaben verkauft werden sollten. Nur das Gewicht kann dem Verbraucher Auskunft über die tatsächliche Menge und den Wert des Produkts geben.“

Begründung

Je nach Herstellungsverfahren enthält Speiseeis etwa 15 % bis 50 % Luft. Angaben über das Volumen sind für den Verbraucher daher nicht sehr nützlich. Sie könnten letztlich den Hersteller sogar dazu veranlassen, sein Erzeugnis maximal aufzuschäumen, und somit eine Wettbewerbsverzerrung zwischen zwei Erzeugnissen hervorrufen, die sich durch ihren jeweiligen Luftgehalt beträchtlich voneinander unterscheiden.

Da die Zutaten, der Nährwert und der wirtschaftliche Wert ohne Kenntnis des Luftgehalts nicht errechnet werden können, ist es zweckmäßig, dieses Erzeugnis wie alle anderen festen Produkte nach Gewicht zu verkaufen. Dies würde keine besonderen Schwierigkeiten hervorrufen, zumal es sich um eine Richtlinie mit Alternativlösung handelt.

Die Markttransparenz erfordert es, daß auf dem Etikett die Menge eines Erzeugnisses angegeben wird, das einen wirtschaftlichen Wert aufweist, und daß der Luftgehalt dabei nicht berücksichtigt wird. Nur die Gewichtseinheit kann dieser Forderung gerecht werden. Wengleich diese Einheit in der EWG nicht mehrheitlich verwendet wird, sollte sie in eine Richtlinie mit Alternativlösung, die dazu gedacht ist, eine Harmonisierung auf dem Wege des Fortschritts zu fördern, doch aufgenommen werden.

Ergebnis der Abstimmung:

Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 32, Stimmenthaltungen: 11.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr geltende Regelung für die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 31 vom 8. Februar 1977 auf Seite 5 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 14. Januar 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 14. Januar 1977 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 25. Januar 1977 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2. März 1977 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Marvier, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen:

1. Der Ausschuß nimmt mit Befriedigung die Kommissionsvorschläge zur Kenntnis, die auf eine Erhöhung des Betrags der Freigrenzen für die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr abzielen. Er stellt fest, daß die Aushöhlung des Geldwerts und der Preisauftrieb die reale Tragweite der Steuerfreigrenzen, deren Betrag seit dem 12. Juni 1972

unverändert geblieben war, beträchtlich geschmälert hatten und daß überdies die divergierende Entwicklung der Wechselkurse zu merklichen Unterschieden bei dem von den einzelnen Mitgliedstaaten in der jeweiligen nationalen Währung berechneten Betrag der Steuerfreigrenzen geführt hatte.

2. Die Indexbindung dieses Betrags und seine jährliche Überprüfung sowie seine Festlegung in der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) sollten eine Behebung dieser Unzuträglichkeiten ermöglichen. Unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 24. November 1971 zum gleichen Thema (ABl. Nr. C 29 vom 22. März 1972, S. 16) stimmt der Ausschuß der Vorschrift zu, in der die steuerliche Entlastung der Reisenden bei der Ausreise aus einem Mitgliedstaat vorgesehen ist; verweist jedoch darauf, daß die Kumulierung von steuerlichen Entlastungen bei der Ausreise und der Steuerfreigrenzen bei der Einreise zu vermeiden ist.

3. Darüber hinaus vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die Gründe, die dafür angeführt wurden, den Betrag der innergemeinschaftlichen Freigrenzen je nach der Wirtschaftsentwicklung anzupassen, in gleicher Weise für die den Reisenden bei der Rückreise aus einem Drittland eingeräumten Freibeträge Gültigkeit besitzen, die seit dem 28. Mai 1969 auf unverändert 25 Rechnungseinheiten begrenzt sind; dieser Betrag entspricht nicht mehr der Realität der internationalen Lage und sollte rasch durch Vorschläge, die den Vorschlägen für den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr entsprechen, nach oben hin revidiert werden.

4. Schließlich verweist der Ausschuß darauf, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen nur vorläufige Lösungen darstellen können; das zu erreichende Ziel bleibt die Harmonisierung der Steuersysteme, denn nur auf diesem Wege läßt sich die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen im gemeinschaftlichen Reiseverkehr ermöglichen.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Basil de FERRANTI

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Schaffung einer gemeinschaftlichen Ausfuhranmeldung

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 37 vom 14. Februar 1977 auf Seite 66 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 12. Januar 1977 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf Grund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 12. Januar 1977 ergangene Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf den am 25. Januar 1977 von seinem Präsidium gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Erarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2. März 1977 annahm,

gestützt auf den von Herrn Marvier, Berichterstatter, mündlich vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 30. März 1977) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Verordnungsvorschlag vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen:

1.1. Der Ausschuß stimmt allen Maßnahmen zu, mit denen die Arbeit der Zollbeteiligten vereinfacht und die Zunahme nicht aufeinander abgestimmter Dokumente vermieden werden kann.

1.2. In diesem Sinne begrüßt er den Vorschlag für die Schaffung einer gemeinschaftlichen Ausfuhranmeldung

nach dem Genfer Rahmenformular. Er stellt fest, daß im internationalen Handel bereits zahlreiche Dokumente auf der Grundlage dieses Rahmenformulars ausgestellt werden und daß die Verbreitung dieser Methode eine größere Kohärenz und eine einfachere Handhabung der Papiere zur Folge hat.

1.3. Er bedauert jedoch, daß der Fortbestand unterschiedlicher nationaler Bestimmungen im fiskalischen, statistischen, handelspolitischen Bereich usw. auf dem neuen Formular eine Vielzahl von Feldern bedingt, die für „nationale Zwecke“ bestimmt sind. Die Ausfuhranmeldungen werden somit für jeden Mitgliedstaat weiterhin unterschiedlich sein; folglich ist das vorgeschlagene Formular eher ein Ausfuhr-Rahmenformular als eine gemeinschaftliche Ausfuhranmeldung im eigentlichen Sinne.

1.4. Die Verwendung eines einheitlichen Formats und die Tatsache, daß sich die wichtigsten Eintragungen (Kennzeichnung der Sendung, Warenbeschreibung, Gewicht, Wert usw.) immer an derselben Stelle befinden, bedeuten allerdings einen gewissen Vorteil.

1.5. Er nahm ferner mit Interesse zur Kenntnis, daß den Zollbeteiligten zwei Modelle zur Verfügung stehen. Das eine ist für administrative Zwecke bestimmt, während das andere die Geschäftspapiere (Rechnung usw.) ergänzen soll. Er spricht sich dafür aus, die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, das Formular in gewissem Maße ihren Bedürfnissen anzupassen, auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. Seines Erachtens sind die diesbezüglichen Bestimmungen in Anhang V zu großzügig.

1.6. Er erachtet es ferner für unumgänglich, daß die Überarbeitung der Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren, die in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fällt, so gehandhabt wird, daß die beiden neuen Formulare gleichzeitig eingeführt werden.

1.7. Die Zollbeteiligten müssen die Möglichkeit haben, frei zu entscheiden, mit welcher Methode sie die Dokumente ausfertigen wollen, d. h. mit Hilfe von Durchschreibeformularsätzen oder unter Verwendung einer Matrize mit Masken. In bestimmten Fällen könnte es überdies vorkommen, daß die Ausfuhr- und Versandanmeldung aus betriebsorganisatorischen bzw. kaufmännischen Gründen getrennt und nicht im Durchschreibeverfahren ausgefertigt wird.

1.8. Für die Einführung der neuen Formulare sollten ziemlich lange Fristen vorgesehen werden. Sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten sollten unmittelbar nach Festsetzung des Termins eine umfassende Kampagne zur Information der Zollbeteiligten durchführen.

ren. Die Zollvordrucke finden in der Tat millionenweise Verwendung in der Gemeinschaft. Deshalb muß einerseits die Versorgung aller Zollbeteiligten mit neuen Formularen und andererseits der Abbau der teilweise beträchtlichen Vorräte an derzeit geltenden Formularen gewährleistet werden.

1.9. Schließlich spricht sich der Ausschuß mit Nachdruck dafür aus, daß sich sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten ernsthaft darum bemühen, die Zahl der von den Zollbeteiligten zu erteilenden Auskünfte zu verringern. Der Ausschuß ist sich zwar der Nützlichkeit der Statistik z. B. bewußt, doch stellt er fest, daß Regierungen und Fachleute dazu neigen, zu Lasten der Zollbeteiligten immer detailliertere Auskünfte zu verlangen.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

Stellungnahme zum Thema Beitrag der regionalen Entwicklung zur Lösung der Probleme der Arbeitslosigkeit und der Inflation über eine ausgewogenere Verteilung der Erwerbsbevölkerung

Die Stellungnahme des Ausschusses bezieht sich nicht auf eine bestimmte Vorlage.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Auf seiner 137. Plenartagung am 25./26. Februar 1976 beschloß der Ausschuß auf Vorschlag seines Präsidiums, aus eigener Initiative eine Stellungnahme zu vorgenanntem Thema abzugeben.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS –

gestützt auf den von seinem Präsidium am 24. Februar 1976 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Regionale Entwicklung mit den Vorarbeiten zur Ausarbeitung einer Initiativstellungnahme gemäß Artikel 20 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung zu folgendem Thema zu beauftragen: Beitrag der regionalen Entwicklung zur Lösung der Probleme der Arbeitslosigkeit und der Inflation über eine ausgewogenere Verteilung der Erwerbsbevölkerung,

gestützt auf seine früheren Stellungnahmen und Studien zur Regionalentwicklung ⁽¹⁾,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Bornard, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 8. März 1977 annahm,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 131 vom 12. 6. 1976 und ABl. Nr. C 56 vom 7. 3. 1977.

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 147. Plenartagung am 30./31. März 1977 (Sitzung vom 31. März 1977) –

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

ohne Gegenstimmen bei 7 Stimmenthaltungen:

1. Globale Darstellung

1.1. Zielsetzungen der Gemeinschaftsinstitutionen

1.1.1. Die Kommission wie auch der Rat der Europäischen Gemeinschaften und das Europäische Parlament vertraten stets die Ansicht, daß die Verwirklichung eines besseren Beschäftigungsgleichgewichts eines der Hauptziele der Regionalpolitik sei.

1.1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß, der bereits wiederholt seine Übereinstimmung mit dieser Konzeption der Regionalpolitik erklärte, hat unter diesem Blickwinkel die in der Regionalentwicklung gewonnenen Erfahrungen untersucht.

1.1.3. Auf Grund dieser Erfahrungen vertritt er die Ansicht, daß die Beurteilungskriterien für die Beschäftigungslage verbessert werden müssen und die Interventionsmittel der Regionalpolitik besser zu nutzen sind, um den Beschäftigungserfordernissen Rechnung zu tragen; ferner ist er der Auffassung, daß über die Beschäftigungsprobleme hinaus durch die Verwirklichung eines besseren Regionalgleichgewichts bestimmte Spannungen abgebaut werden können und dadurch ein nicht geringer Beitrag zur Inflationsbekämpfung geleistet wird.

1.2. Kriterien zur besseren Beurteilung der Beschäftigungslage

1.2.1. Eine Reihe von Kriterien zur Analyse der Beschäftigungslage in einem Gebiet wurde bereits aufgestellt:

- erhöhte und jahrelang andauernde Arbeitslosigkeit;
- rapider Rückgang des Anteils der in der Landwirtschaft beschäftigten Erwerbstätigen;
- Beschäftigung eines hohen Anteils von Erwerbstätigen in veralteten Industriezweigen;
- strukturelle Untersbeschäftigung.

1.2.2. Diese Kriterien sind durch einige weitere zu ergänzen, insbesondere durch folgende:

- Abwanderung und Wanderungssalden;
- demographische Zuwachsrate und Überalterung;

- durchschnittliches Einkommensniveau;
- Ausbaugrad der Infrastruktur.

1.2.3. Damit die Regionalpolitik auf die Anforderungen der Beschäftigungslage unter sämtlichen Aspekten besser reagieren kann, erhebt der Ausschuß folgende Forderungen:

- Verbesserung der regionalen und lokalen Statistiken;
- Festlegung eines gemeinsamen Meßinstruments;
- bessere Berücksichtigung dieser Elemente durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, wobei hervorzuheben ist, daß sich bereits jetzt die Interventionsgebiete des EFRE in ziemlich großem Umfang mit den Gebietsteilen decken, die die größten Beschäftigungsschwierigkeiten aufzuweisen haben.

1.3. Für eine bessere Effizienz der Mittel der Regionalpolitik in bezug auf die Beschäftigung

1.3.1. Im Verlauf der Untersuchung hat sich gezeigt, daß die Maßnahmen der Regionalpolitik in zahlreichen Fällen einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der Beschäftigungsschwierigkeiten geleistet haben, ohne daß jedoch sämtliche Probleme gelöst werden konnten, die Gegenstand fortgesetzter Anstrengungen sein müssen.

1.3.2. In der Regionalpolitik kommen die unterschiedlichsten Mittel zum Einsatz:

- einzelstaatliche Beihilfesysteme zu Investitionen, die im allgemeinen auf die regionale Lage zugeschnitten sind;
- zusätzliche regionale Beihilfen;
- Beteiligungen regionaler Einrichtungen;
- Infrastrukturbeihilfen;
- Steuererleichterungen;
- Unterstützung durch beratende Organe;
- Beihilfen verschiedener Gemeinschaftsorgane.

1.3.3. Für eine bessere Effizienz dieser Mittel dürfte die Einhaltung folgender Regeln erforderlich sein:

- keine dieser Beihilfeformen ist für sich allein genommen ausreichend; sie muß Bestandteil eines Bündels kohärenter Maßnahmen sein;
- die Beihilfen zur Stimulierung unmittelbarer Schaffung von Arbeitsplätzen müssen aufgestockt werden; sie müssen jedoch in Ergänzung der Infrastrukturbeihilfen erfolgen, die weiterhin notwendig sind und Komplementärcharakter besitzen;

- bei der Auswahl der zu schaffenden Arbeitsplätze muß die Ausrichtung auf eine einzige Tätigkeit vermieden werden; ferner sind die Ansiedlung autonomer Unternehmen und die Erweiterung vorhandener Tätigkeiten zu fördern, ohne die Einrichtungen zur Berufsbildung und die in der Forstwirtschaft liegenden Möglichkeiten zu vergessen;
- zur Sicherung des Bestands und der Dauerhaftigkeit der neu geschaffenen Arbeitsplätze ist eine Kontrolle der Vorhaben erforderlich; ferner müssen die Entwicklungsnachteile der Gebiete schrittweise durch Verbesserungen der Einrichtungen beseitigt werden;
- die Bemühungen, gleiche Entwicklungsbedingungen für die Gebiete zu schaffen, sind das beste Mittel zur Verhütung von Wettbewerbsverzerrungen;
- die Gemeinschaftsbeihilfen sind besser zu koordinieren.

1.3.4. Ferner sind eine Reihe allgemeiner Bedingungen im Auge zu behalten, von denen zu einem guten Teil die Wirksamkeit der spezifischen Maßnahmen abhängt:

- die Notwendigkeit eines allgemein günstigen Wirtschaftsklimas;
- der Globalcharakter einer Regionalpolitik, die gleichzeitig Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur Verhinderung unerwünschter Entwicklungen umfassen muß;
- die Notwendigkeit einer Kohärenz der Regionalpolitik mit den übrigen Politiken der Gemeinschaft;
- eine Vertiefung der gemeinschaftlichen Regionalpolitik, die über eine Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten hinaus eine größere Chancengleichheit zwischen den Gebieten und bessere Rahmenbedingungen für das Alltagsleben anstreben muß;
- die Unverzichtbarkeit auf operationelle regionale Relaisstationen als Mittel der Reflektion und Aktion;
- eine Verbesserung des Informationssystems hinsichtlich des möglichen Einsatzes von Beihilfen und sonstigen Maßnahmen.

1.4. Ein Beitrag zur Inflationsbekämpfung

1.4.1. Weit davon entfernt, ein inflationstreibender Faktor zu sein, leistet die Regionalpolitik im Gegenteil einen Beitrag zur Inflationsbekämpfung.

1.4.2. Sie wirkt einer übermäßigen Konzentration entgegen, die abgesehen von sozialen Spannungen auch größere Kollektivinvestitionen verursacht.

1.4.3. Sie führt zu einer Angleichung der Produktivitätsbedingungen; auf Grund dieser egalisierenden Tendenzen lassen sich beispielsweise Spannungen abbauen, die möglicherweise im Einkommenssektor auftreten. Das gleiche gilt für den Bereich der Preise.

1.4.4. Durch die Schaffung der Voraussetzungen für ein besseres Gleichgewicht zwischen den Gebieten dürfte die Regionalpolitik also eine positive Rolle zur Verringerung der Inflation spielen, abgesehen von ihrem schwer bezifferbaren, aber unbestreitbaren Beitrag zur Herstellung menschlicherer Lebensbedingungen.

1.4.5. Soweit sich auf Grund der meisten angeführten Erfahrungen ein eindeutig positiver Einfluß der Mittel der Regionalpolitik auf die Beschäftigungslage nachweisen läßt und sie eine Rolle bei der Inflationsbekämpfung spielen dürften, ist zur Bewältigung der beiden derzeitigen Prioritäten, nämlich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Inflation, ihr weiterer Ausbau erforderlich.

1.4.6. Der Ausschuß regt daher an, die Möglichkeit zu prüfen, daß sich die an der regionalpolitischen Front Tätigen unter der Schirmherrschaft der Kommission zu einem Erfahrungsaustausch treffen und sich gleichzeitig über Voraussetzungen und Modalitäten der von der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Beihilfen informieren.

2. Kriterien für die Beurteilung der Beschäftigungslage eines Gebietes

Der Ausschuß hat bereits in einer früheren Studie eine ganze Reihe von Kriterien aufgestellt, um vorrangige Maßnahmen auf Grund der Beschäftigungslage in einem bestimmten Gebiet zu veranlassen. Diese Kriterien, die oben zusammengefaßt sind, finden ihre Entsprechung in dem im Bericht seiner Fachgruppe Regionale Entwicklung aufgeführten Beispielen und erweisen sich als recht aussagekräftig.

2.1. Erhöhte und jahrelang andauernde Arbeitslosigkeit

In den meisten angeführten Fällen liegt die Arbeitslosigkeit in dem betreffenden Gebietsteil über dem nationalen Durchschnitt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die angegebenen Arbeitslosenquoten in den einzelnen Mitgliedstaaten weit auseinanderliegen.

2.2. Rapider Rückgang des Anteils der in der Landwirtschaft beschäftigten Erwerbstätigen

Die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten geht von Jahr zu Jahr zurück, und dieser Vorgang zeigt eine anhaltende Tendenz trotz einer gewissen Verlangsamung, die festzustellen ist. Die Gebiete mit einer überwiegend landwirtschaftlichen Struktur stehen daher vor ernsthaften Beschäftigungsproblemen und müssen Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein, denn in ihnen müssen Ersatzarbeitsplätze geschaffen werden, wenn ein gewisses Beschäftigungsgleichgewicht erhalten werden soll.

2.3. *Beschäftigung eines hohen Anteils von Erwerbstätigen in veralteten Industriezweigen*

Dasselbe gilt für Gebiete, in denen bestimmte Industriezweige wie Bergbau, Werften bzw. Textilindustrie das Rückgrat der Wirtschaftstätigkeit bildeten. Das Beispiel von Schottland, Wales, Cumberland, Liverpool, Nord/Pas-de-Calais oder Alès zeigt, daß die abnehmende Bedeutung dieser Industriezweige oder jedenfalls die rückläufigen Zahlen der in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer tatkräftige Anstrengungen erfordern, um Auffangmöglichkeiten zu schaffen und einem echten Niedergang des Gebietes entgegenzuwirken. Die entsprechenden Ermittlungen müssen unverzüglich unternommen werden, damit die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können.

2.4. *Strukturelle Unterbeschäftigung*

Die in einem Gebiet vorhandenen Beschäftigungsprobleme lassen sich außer an der Anzahl der registrierten Arbeitslosen auch an einem geringeren Prozentsatz der Erwerbsbevölkerung im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung feststellen. Insbesondere die Anzahl der arbeitssuchenden weiblichen Arbeitnehmer ist ein Element für diese strukturelle Unterbeschäftigung.

Daneben müssen noch andere Elemente berücksichtigt werden.

2.5. *Abwanderung und Wanderungssalden*

2.5.1. Die Arbeitslosigkeit kann in einem Gebiet praktisch verhältnismäßig niedrig sein, sofern die Stellungsuchenden auf der Suche nach einem Arbeitsplatz abwandern. Am „Wanderungssaldo“ läßt sich somit die Dynamik eines Gebietes ablesen und seine Fähigkeit, an Ort und Stelle einen Ausgleich des Arbeitsmarktes herbeizuführen.

2.5.2. Aber auch dieser „Saldo“ kann nur eines von vielen Beurteilungskriterien sein und bedarf einer sorgfältigen Analyse. Denn hinter einem scheinbaren Gleichgewicht können sich Bevölkerungsbewegungen verbergen wie die Rückkehr von Arbeitnehmern in ihr Land nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben oder eine zeitlich befristete Rückkehr, wie dies beispielsweise gegenwärtig in Süditalien infolge der konjunkturellen Schwierigkeiten in den Industriegebieten der Fall zu sein scheint.

2.6. *Demographische Zuwachsrate und Überalterung*

Der Rückgang des Wanderungssaldos auf Null ist noch um so aussagekräftiger, je größer die demographische Dynamik eines Gebietes ist. In einem Gebietsteil mit hoher Geburtenziffer sind selbstverständlich größere Anstrengungen zur Erhaltung der Vollbeschäftigung erforderlich. Und die Überalterung der Bevölkerung ist ein weiterer Indikator für die Lage eines Gebietes.

2.7. *Durchschnittliches Einkommensniveau*

Ein weiteres Kennzeichen für die Beschäftigungslage in einem Gebiet bildet das Lohn- bzw. Einkommensniveau. Ein niedriges Niveau deutet sehr oft auf Wirtschaftszweige hin, die an der Grenze des wirtschaftlichen Nutzens liegen, oder auf Unternehmen, die besondere Nachteile zu tragen haben.

2.8. *Ausbaugrad der Infrastruktur*

2.8.1. Obwohl dieser Aspekt nicht unmittelbar zur Analyse der Beschäftigungslage gehört, ist auf die entscheidende Bedeutung der Infrastruktur für ein Gebiet hinzuweisen.

2.8.2. Die untersuchten Fälle zeigen, daß ein isoliertes Gebiet, das also nicht durch ausreichende Verkehrswege und -mittel an andere Wirtschaftszonen angeschlossen ist, fast hoffnungslos benachteiligt ist.

2.8.3. Fehlt in einem Gebiet eine Industriezone oder verfügt es nur über veraltete Anlagen, so ist dies für ansiedlungswillige Unternehmen gleichfalls ein ausschlaggebender Mangel.

2.8.4. Fehlende oder unzureichende Schuleinrichtungen, Berufsbildungszentren, Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, des kulturellen Bedarfs, der Verwaltung und Hotels sind ebenfalls ein Hemmnis für die Entwicklung eines Gebietes; diese Mängel müssen bei einer Lagebeurteilung berücksichtigt werden und die Ausgangsbasis für Verbesserungsvorschläge bilden.

3. *Bemerkungen zu den Beurteilungskriterien für die Beschäftigungslage*

Zwecks einer besseren Berücksichtigung all dieser Elemente und zu einer mehr gemeinschaftsbezogenen Bewertung müssen ausreichend Anstrengungen in verschiedenen Richtungen unternommen werden.

3.1. *Verbesserung der regionalen und lokalen Statistiken*

3.1.1. Die verfügbaren Statistiken erwiesen sich als ziemlich unzureichend und beruhten oft auf einer Dezentralisierung nationaler Reihen.

3.1.2. Zunächst ist es erforderlich, daß die den oben erwähnten Gegebenheiten entsprechenden Angaben für den betreffenden Gebietsteil regelmäßig auf dem laufenden gehalten werden.

3.1.3. Es ist unerläßlich, daß die Behörden ergänzende Studien über die aktuelle Lage in dem betreffenden Gebietsteil und über die Vorausschätzungen für die kommenden Jahre fördern und regionale bzw. lokale Körperschaften sie dann durchführen, damit die erforderlichen regionalen Maßnahmen hinreichend lange vorausgeplant werden können.

3.2. Festlegung eines gemeinsamen Meßinstruments

3.2.1. Die Beschäftigungslage in einem bestimmten Gebiet sollte an Hand harmonisierter Kriterien, in denen die obenerwähnten Elemente berücksichtigt sind, analysiert werden.

3.2.2. Die in der Fondsverordnung vorgesehenen jährlichen Angaben sollten bereits in gewissem Umfang Informationen über die Lage in den einzelnen Gebieten enthalten.

3.2.3. Der Ausschuß für Regionalpolitik hat in dem von ihm ausgearbeiteten Schema der Regionalentwicklungsprogramme einer Analyse der Wirtschafts- und Sozialstruktur eines Gebietes ganz richtig einen Platz eingeräumt.

3.2.4. Da sich aber die Anträge auf eine Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung auf Gebietsteile von sehr unterschiedlichen Ausmaßen und auf stark unterschiedliche Verhältnisse innerhalb eines selben Gebiets beziehen, wäre es wünschenswert, wenn jeder Antrag auf eine Beteiligung des Fonds als Anlage folgende Angaben über den betreffenden Gebietsteil enthielte:

- Analyse der Beschäftigungslage in dem betreffenden Gebietsteil;
 - Arbeitslosenquote:
 - Entwicklung während der letzten zehn Jahre,
 - Vergleich mit dem nationalen Durchschnitt,
 - Vorausschätzungen auf Grund der derzeitigen Tendenz;
 - Entwicklung der Anzahl der Arbeitsplätze in den wichtigsten Erwerbszweigen während der vorangegangenen Jahre und – soweit möglich – Vorausschätzungen für die nächsten Jahre:
 - Beispiele:
 - Landwirtschaft,
 - Bergbau,
 - Werften,
 - Textilindustrie;
 - Prozentsatz der Erwerbsbevölkerung im Vergleich zur Gesamtbevölkerung:
 - Vergleich mit der Lage auf nationaler Ebene;
 - Wanderungssaldo:
 - Entwicklung während der letzten Jahre;
 - Bevölkerungszuwachsrate (bzw. Entwicklung der Gesamtbevölkerung während der letzten Jahre);
 - Durchschnittliches Lohn- und Gehaltsniveau, gegebenenfalls durchschnittliches Einkommen:
 - Vergleich mit dem nationalen Durchschnitt.

3.3. Berücksichtigung dieser Elemente durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

3.3.1. Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung sollte diese Elemente bei der Festlegung seiner vorrangigen Maßnahmen möglichst weitgehend berücksichtigen.

3.3.2. Auch wenn die derzeitigen Lageanalysen und verfügbaren Statistiken Mängel aufweisen mögen, so ist doch die Feststellung interessant, daß die vom Fonds geförderten Gebietsteile sich ziemlich weitgehend mit den Gebietsteilen decken, die zum einen eine hohe Arbeitslosenquote aufweisen und zum anderen eine starke Abwanderung.

3.3.3. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Arbeitslosenstatistiken keineswegs homogen sind. Die in den Unterlagen der Gemeinschaft angegebenen durchschnittlichen Arbeitslosenquoten beziehen sich auf geographische Zonen von sehr unterschiedlichen Ausmaßen (550 Zonen in der Bundesrepublik Deutschland, 95 in Frankreich, 94 in Italien und 11 im Vereinigten Königreich).

3.3.4. Selbst wenn es aber an Homogenität fehlt, selbst wenn die Beschäftigungslage an Hand umfassenderer Indikatoren als Arbeitslosenquote und Wanderungssaldo analysiert werden muß, so zeigt ein Vergleich dieser Tabellen doch, daß Verbesserungen möglich sind und daß die Maßnahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung jedenfalls in den Gebieten mit den ernstesten Beschäftigungsproblemen ansetzen.

4. Mittel der Regionalpolitik und Fördermodalitäten zur Schaffung von Arbeitsplätzen

Aus der Prüfung verschiedener Beispiele für regionale Maßnahmen ergibt sich, daß die Modalitäten dieser Maßnahmen äußerst vielgestaltig und komplex sind und daß sich die Wirksamkeit jeder einzelnen Maßnahme, isoliert betrachtet, um so schwieriger beurteilen läßt, als es sich auf Grund der jeweiligen konkreten Situation um eine spezifische Maßnahme handeln dürfte.

Die Maßnahmen lassen sich in mehrere Kategorien einteilen:

4.1. Finanzielle Beihilfen zu Investitionen

4.1.1. In den meisten Mitgliedstaaten gibt es Beihilfen zu Investitionen, deren Umfang sich in einigen Fällen nach den Schwierigkeiten in den einzelnen Gebieten richtet und durch die verfügbaren Mittel der nationalen Haushalte bedingt ist.

4.1.2. Diese Beihilfen werden in Form von – manchmal zinsverbilligten – Darlehen oder in Form von Zuschüssen gewährt, die sich im allgemeinen auf 10 % bis 30 % des Investitionsvolumens belaufen.

4.1.3. Sie können, was meist der Fall sein dürfte, ausschließlich für die Schaffung neuer Tätigkeiten verwendet werden; manchmal werden sie aber auch für die Erweiterung bestehender Tätigkeiten eingesetzt; in diesem Fall ist der Beihilfeanteil im allgemeinen geringer.

4.1.4. Manchmal werden Investitionsbeihilfen auch nur bis zu einem gewissen Höchstbetrag pro neugeschaffenem Arbeitsplatz gegeben, wobei die Obergrenze je nach dem Ernst der Beschäftigungslage in dem betreffenden Gebietsteil höher oder niedriger sein kann.

4.1.5. Zu den obenerwähnten einzelstaatlichen Beihilfen kommen häufig noch regionale Beihilfen hinzu. Die regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften gewähren manchmal zusätzliche Finanzmittel in Form von Darlehen oder Zuschüssen; das gilt selbst für bestimmte Kreditinstitute.

4.1.6. Bestimmte Einrichtungen auf regionaler oder selbst nationaler Ebene, die über entsprechende Mittel verfügen, haben auch die Erlaubnis, Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Diese Beteiligungen sind manchmal befristet und sollen den Unternehmen nur als Starthilfe dienen, sie können aber auch als Umlaufmittel zwischen mehreren Unternehmen eingesetzt werden.

4.2. *Infrastrukturbeihilfen*

4.2.1. Ganz allgemein sind die Beihilfen auch nicht auf Investitionen in Unternehmen beschränkt, sondern dienen darüber hinaus der Schaffung bzw. Modernisierung der Infrastruktur und der Ausrüstung.

4.2.2. Diese Fördermittel dürften nach den untersuchten Fällen in erster Linie den Verkehrseinrichtungen zufließen, ob es sich um Straßen oder Autobahnen zur Erschließung der Gebiete, um Eisenbahnen, Flughäfen oder Hafeneinrichtungen handelt. Es gibt natürlich Fälle, in denen eine Straße oder eine Autobahn nicht ausreichen, um die Entwicklung eines Gebiets in Schwung zu bringen. Umgekehrt gibt es aber wenig Gebiete ohne solchen Anschluß, die eine befriedigende Entwicklung aufweisen.

4.2.3. Sodann kommen die Einrichtungen der Industriezonen in Betracht mit den dazugehörigen Ausrüstungen. Auch Telefonverbindungen sind ein bevorzugtes Objekt der Entwicklung.

4.2.4. Die Maßnahmen reichen manchmal bis hin zur Errichtung von Gebäuden in den Industriezonen; diese Gebäude werden sodann an niederlassungswillige Unternehmen vermietet oder verkauft. Ein solches Vorgehen ist ziemlich geläufig in Großbritannien, wo die Gebietskörperschaften zur Durchführung derartiger Maßnahmen befugt sind.

4.2.5. Mit den Beihilfen sollen manchmal auch soziokulturelle Einrichtungen geschaffen werden, wie beispielsweise Unterrichts- bzw. Berufsbildungsstätten.

4.2.6. Häufig wurden auch Programme zur Wohnungsrenovierung und ganz allgemein zur Verbesserung der Umwelt gefördert, insbesondere in Gebietsteilen mit alter Industrialisierung, in denen die veralteten Strukturen jeden neuen Investor abschrecken.

4.3. *Steuererleichterungen*

4.3.1. Zu den Hilfsmaßnahmen sind noch die Steuererleichterungen zu zählen, die manchmal auf nationaler Ebene für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden, manchmal auch auf lokaler Ebene.

4.3.2. Der Extremfall für diese Form von Hilfsmaßnahmen findet sich in Shannon, wo – wie in anderen Gebietsteilen Irlands übrigens auch – die niederlassungswilligen Unternehmen in der neuen Zone, die einen echten Freihafen bildet, Steuerfreiheit genießen, und diese Maßnahme hat sich als wirksam erwiesen.

4.4. *Unterstützung durch beratende Organe*

4.4.1. Schließlich ist noch auf die entscheidende Unterstützung zu verweisen, die die Maßnahmen zur Regionalentwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Organe erfahren haben dürften, die zur Anregung und Koordinierung der Gesamtheit der Maßnahmen eingesetzt wurden.

4.4.2. Es handelt sich sehr häufig um eine Sonderbehörde, die auf regionaler oder selbst lokaler Ebene eingesetzt wurde, der Vertreter der lokalen Körperschaften bzw. Verwaltungen und Promotoren der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung angehören und die mit effektiven Befugnissen ausgestattet sind, zu denen sogar das Recht gehören kann, Gelände zu erwerben und neue Tätigkeiten zu initiieren. Die technische und administrative Beratung und Unterstützung hat sich insbesondere in Großbritannien in mehreren Fällen als entscheidend herausgestellt.

4.4.3. Manchmal ist es das beherrschende Unternehmen in einem bestimmten Gebiet, das dafür in Frage kommt, wie es beispielsweise von den Zechen in mehreren Bergbaurevieren Frankreichs praktiziert wurde, die mit mehreren spezifischen Organen zusammengearbeitet haben, welche in diesen Gebieten eingesetzt wurden, um ihre Umstellung durchzuführen.

4.5. *Darlehen und Beihilfen der Europäischen Gemeinschaft*

Die Kommission hat Ende 1976 eine Broschüre über die Darlehen und Beihilfen der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht. Diese Broschüre soll über die Finanzinstrumente der Gemeinschaft und über die Verfahren unterrichten, die bei ihrer Inanspruchnahme einzuhalten sind. In der Broschüre werden behandelt: die Finanzbeihilfen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) sowie die Beihilfen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und des Europäischen Sozialfonds.

Einige Abschnitte, die für diese Stellungnahme von besonderem Interesse sind, sind im Bericht der Fachgruppe regionale Entwicklung aufgeführt.

5. Bemerkungen zu den Mitteln der Regionalpolitik

Diese mannigfaltigen Interventionsmodalitäten auf dem Gebiet der Regionalpolitik und der Schaffung von Arbeitsplätzen geben zahlreiche Probleme auf, aber aus der gewonnenen Erfahrung lassen sich bestimmte Schlüsse ableiten.

5.1. Notwendigkeit einer Kohärenz der gesamten Maßnahmen

5.1.1. Wenn in einem Gebiet Beschäftigungsschwierigkeiten und -probleme deutlich werden und man nach Lösungsmöglichkeiten sucht, so werden als erste Reaktion sehr häufig Finanzhilfen oder Abgabefreiheit für Unternehmen vorgeschlagen, um sie zur Ansiedlung zu veranlassen.

5.1.2. So wichtig und notwendig derartige finanzielle Vorteile und Entlastungen auch sein mögen, sie machen noch keine echte Regionalpolitik aus.

5.1.3. Für den Erfolg einer regionalpolitischen Maßnahme ist, wie die Erfahrung zeigt und was sich auch mit den vom Ausschuß untersuchten Fällen belegen läßt, eine ganze Reihe von unterschiedlichen Maßnahmen ausschlaggebend:

- zweifellos finanzielle Beihilfen, um die Nachteile auszugleichen, die Unternehmen davon abhalten, sich an den gewünschten Plätzen anzusiedeln;
- aber auch Anstrengungen auf dem Gebiet der Infrastruktur und der Ausrüstung, denn im allgemeinen werden Unternehmen durch mangelhafte Verkehrsverbindungen, die Isolierung, das Nichtvorhandensein oder die Unzulänglichkeit von Industriezonen bzw. entsprechenden Einrichtungen ferngehalten;
- schließlich wird, und vielleicht in erster Linie, von der Neuansiedlung von Betrieben abgesehen, wenn nicht bewußte und andauernde Anstrengungen unternommen werden, die von einer Regionalinstitution getragen werden, die imstande ist, Initiativen zu wecken und zu koordinieren und zu den einzelstaatlichen bzw. internationalen Behörden, die die erforderliche Hilfe von außen leisten können, eine feste Verbindung anzuknüpfen. Es ist erforderlich, sich auf bestehende Organe zu stützen oder Ad-hoc-Organe zu schaffen.

5.1.4. Der Erfolg der durchgeführten Aktionen hängt im allgemeinen von konvergierenden Maßnahmen auf diesen drei Gebieten ab. Unter diesem Gesichtspunkt ist das vom Ausschuß für Regionalpolitik vorgelegte Entwicklungsschema von großem Interesse, denn darin sind vorgesehen:

- eine Analyse der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Gebiets;

- präzise und kohärente Entwicklungsziele;
- Entwicklungsaktionen;
- Finanzmittel;
- Bestimmung der für die Durchführung Verantwortlichen.

5.2. Beihilfen für Infrastrukturmaßnahmen und Investitionen oder für die unmittelbare Schaffung von Arbeitsplätzen

5.2.1. Die Gesamtkosten der Maßnahmen sind allem Anschein nach von Fall zu Fall und je nach Land sehr unterschiedlich. Was die Maßnahmen des Europäischen Regionalfonds im Jahre 1975 betrifft, so reicht das Gefälle im Mittelaufwand pro neugeschaffenen Arbeitsplatz von 1 für Irland bis zu 5 für Italien, denn in diesem Land wurden vom Europäischen Regionalfonds vor allem große Infrastrukturprojekte gefördert. Außerdem ist es stets problematisch, die Gesamtkosten der Schaffung eines Arbeitsplatzes zu beziffern, da dieser Vorgang auf einem Bündel sehr komplexer Maßnahmen beruht.

5.2.2. Angesichts des Ernstes der Beschäftigungsprobleme stellt sich jedoch die Frage, ob es nicht besser wäre, den direkten Beihilfen für die Schaffung von Arbeitsplätzen die erste Priorität einzuräumen, während die Aufwendungen des Europäischen Regionalfonds zu 70 % bis 80 % Infrastrukturmaßnahmen zugute kommen sollen, durch die vor allem ein indirekter Einfluß in diesem Bereich ausgeübt wird.

5.2.3. Es ist keine Frage, daß das Ziel der Schaffung von Arbeitsplätzen Vorrang haben und das Kriterium der Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze stets ein bestimmender Faktor sein muß. Unter diesem Gesichtspunkt sind Beihilferegulungen für Investitionen, die auf die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze abstellen – wie dies übrigens bei den Maßnahmen des Europäischen Regionalfonds der Fall ist –, zu unterstützen. Hingegen dürfte es nicht wünschenswert sein, die Beihilfen auf Investitionen zu beschränken, durch die beispielsweise mindestens 10 Arbeitsplätze geschaffen werden können, denn auf diese Weise werden möglicherweise interessante Initiativen, insbesondere in ländlichen Gebietsteilen, unterdrückt. Um die Anzahl der Dossiers und den Verwaltungsaufwand gering zu halten, dürfte es möglich sein, Gesamtprogramme für die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern, selbst wenn bei dem einzelnen Vorhaben weniger als 10 Arbeitsplätze geschaffen werden.

5.2.4. Es wäre aber zweifellos verhängnisvoll, sich auf derartige Formen direkter Beihilfen zu beschränken. Es ist nämlich erwiesen, daß eine der Hauptursachen für die Unterentwicklung eines Gebiets in seiner relativen Isolierung gegenüber anderen besser abscheidenden Wirtschafts-

zonen zu suchen ist, bzw. in dem Nichtvorhandensein von Grundausüstung. Die Beseitigung der Isolierung dieses Gebiets, die Schaffung von Industriezonen, nicht nur für Großunternehmen, sondern auch für Klein- und Mittelbetriebe, sowie die Entwicklung bzw. Modernisierung seiner Infrastruktur dürften daher unerläßliche Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Aufschwung sein, und Maßnahmen in dieser Richtung müßten darum auch kräftig gefördert werden.

5.2.5. Der Wohnungsbau verdient gleichfalls besondere Aufmerksamkeit. Die Renovierung der vorhandenen Altbauten bzw. die Errichtung von Neubauwohnungen können bei der Förderung der regionalen Entwicklung entscheidende Ansatzpunkte sein.

5.2.6. Es besteht daher kein Widerspruch, sondern die Beziehung einer engen Komplementarität zwischen den Infrastrukturbeihilfen, die beibehalten werden müssen – wohlgerne nach Prüfung ihrer Notwendigkeit –, und den direkten Beihilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, die maximal ausgebaut werden müssen.

5.3. Auswahl der zu schaffenden Arbeitsplätze

5.3.1. Es dürfte nicht in Frage kommen, die Art der zu schaffenden Arbeitsplätze in einem bestimmten Gebiet von vornherein festzulegen, selbst wenn natürliche Gegebenheiten für oder gegen eine bestimmte Tätigkeit sprechen können.

5.3.2. Die vielfältigen Beispiele für die Anfälligkeit von Gebietsteilen, die von einer einzigen Tätigkeit oder Industrie abhängig sind, sprechen ganz im Gegenteil zugunsten einer Diversifizierung der Tätigkeiten, ganz gleich, ob es sich um bestimmte Berufszweige oder um die Aufteilung zwischen Produktionssektoren und Tätigkeiten des Tertiärbereichs handelt.

5.3.3. Auf Grund der in mehreren Mitgliedstaaten praktizierten Dezentralisierung, bei der man Bremsmaßnahmen in den Ballungsgebieten mit Förderungsmaßnahmen in den benachteiligten Gebieten kombinierte, war es möglich, in letzteren sowohl Industrie- als auch Dienstleistungsunternehmen anzusiedeln (Banken, Versicherungen, Verwaltungen), die in weitem Maße zur Verbesserung der Beschäftigungslage beigetragen haben. Derartige Maßnahmen sind also fortzusetzen.

5.3.4. Es hat sich aber auch gezeigt, daß in einer Krise die Großunternehmen oft geneigt waren, ihre Stammbetriebe viel eher als ihre in Randzonen gelegenen jüngeren Betriebe über Wasser zu halten.

5.3.5. Daher ist es wichtig, daß parallel zu einer Dezentralisierung von Großunternehmen in den betreffenden Gebieten auch die Ansiedlung autonomer Unternehmen gefördert wird.

5.3.6. Ebenso wenig darf die Erweiterung bzw. Konsolidierung vorhandener Tätigkeiten vernachlässigt werden, denn dadurch lassen sich mit manchmal verhältnismäßig geringem Kostenaufwand Arbeitsplätze erhalten oder sogar schaffen; Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß es sich um nutzbringende, echt produktive Dauerarbeitsplätze handelt, die auch den Interessen der davon Betroffenen gerecht werden.

5.3.7. In bestimmten Gebieten ist auch die Möglichkeit eines Ausbaus der Forstwirtschaft zu prüfen. Von einer entsprechenden Richtlinie der Kommission wurde übrigens nicht ausreichend Gebrauch gemacht. Dieser Sektor wird oft allzu stark vernachlässigt, während der Gemeinschaft forstwirtschaftliche Ressourcen fehlen und sie Holz in großem Umfang einführen muß. Vom Standpunkt der Beschäftigung aus betrachtet könnten die Aufforstung bestimmter Flächen, die Pflege von Wäldern, der Holzeinschlag und der Transport und die Verarbeitung des geschlagenen Holzes einen nicht unwichtigen Beitrag zur Lösung der Probleme in mehreren Gebieten liefern.

5.3.8. Es muß auf die Bedeutung von Einrichtungen für die Allgemeinbildung und die Berufsbildung hingewiesen werden, damit sich die an Ort und Stelle zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte auf die neu geschaffenen Arbeitsplätze einstellen und die erforderlichen Qualifikationen erwerben können, denn eine mangelnde Diversifizierung bei den beruflichen Qualifikationen ist ebenso verhängnisvoll wie eine einseitig ausgerichtete Tätigkeitsstruktur in einem Gebiet.

5.4. Voraussetzungen einer dauerhaften Ansiedlung

5.4.1. Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß der Dauerhaftigkeit neu geschaffener Arbeitsplätze große Beachtung geschenkt werden sollte.

5.4.2. Die Betriebseinstellung eines Unternehmens, dessen Ansiedlung besonders gefördert worden war, stellt nämlich nicht nur eine bedauernswerte Mittelverschwendung dar, sondern erschwert auch die Verwirklichung weiterer Vorhaben und hat eine demoralisierende Wirkung auf die Erwerbstätigen des betreffenden Sektors.

5.4.3. Die Gewährung von Beihilfen muß daher an eine eingehende Prüfung der Erfolgsaussichten und der Zuverlässigkeit der Antragsteller geknüpft sein, verbunden mit einer nachfolgenden sorgfältigen Kontrolle der Mittelverwendung, an der die verantwortliche regionale Stelle beteiligt werden sollte.

5.4.4. Jedenfalls ist erforderlich, daß für die neuen Tätigkeiten Voraussetzungen geschaffen werden, die ihnen gleiche Chancen mit vergleichbaren Tätigkeiten in anderen Gebietsteilen eröffnen.

5.4.5. Dies bedeutet, daß zwar am Anfang Zuschüsse und finanzielle Anreize zum Ausgleich der Nachteile erforderlich sein mögen, diese Nachteile selbst aber mög-

lichst rasch beseitigt werden müssen, insbesondere durch Verbesserungen der Infrastruktureinrichtungen und der Umwelt, durch die der betreffende Gebietsteil die Mittel zu einer selbständigen Entwicklung erhält. Dies ist wahrscheinlich das beste Mittel, um die Dauerhaftigkeit der neugeschaffenen Arbeitsplätze zu sichern.

5.4.6. Dies ist auch eine Bestätigung der Zielrichtung der derzeitigen Anstrengungen der Kommission, die den Antragstellern auf eine Beihilfe aus dem Europäischen Regionalfonds nahelegt, ihr Vorhaben in den Rahmen des Schemas eines Regionalentwicklungsprogramms einzufügen.

5.4.7. Eine echte Regionalentwicklungspolitik erfordert nämlich wohldurchdachte Entwicklungsprogramme, durch die das einzelne Gebiet in die Lage versetzt wird, einen eventuellen Entwicklungsrückstand aufzuholen und analoge Erfolgsaussichten wie die übrigen Gebiete für seine Entwicklung zu haben.

5.5. Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen

5.5.1. Unter diesem Gesichtspunkt dürften die Beihilfen an Unternehmen, die bereit sind, sich in einem benachteiligten Gebiet anzusiedeln, kaum als Wettbewerbsverzerrung qualifiziert werden können.

5.5.2. Abgesehen von dem Nebeneffekt einer ausgeglicheneren Verteilung der Tätigkeiten innerhalb jedes Mitgliedstaats der Gemeinschaft sind diese Beihilfen ein Ausgleich für ganz bestimmte Schwierigkeiten, die bis dahin die Entwicklung des betreffenden Gebietsteils behindert haben.

5.5.3. Sie sollen die Chancengleichheit zwischen den einzelnen Gebieten herstellen, was nicht bedeutet, daß überall dasselbe Entwicklungsziel angestrebt werden sollte, sondern daß jedes Gebiet in der Lage sein sollte, seinen eigenen Weg zur Entwicklung einzuschlagen.

5.5.4. Andererseits stellen die den Unternehmen gemachten Auflagen im Rahmen von Dezentralisierungsbestrebungen oder in Form einer Verpflichtung, ihre Investitionen – zumindest teilweise – in bestimmten Gebietsteilen durchzuführen, zweifelsohne eine Belastung dar.

5.5.5. Aber im allgemeinen gibt es für derartige Verpflichtungen eine Entschädigung in Form zusätzlicher Beihilfen für die solcherart gebundenen Investitionen. Es muß ohne Zweifel darauf geachtet werden, daß zwischen Auflagen und Entschädigung ein Gleichgewicht besteht, damit die Entwicklung der Unternehmenstätigkeiten nicht behindert wird.

5.5.6. Es zeigt sich ebenfalls, daß die Belastungen für die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Gebieten von Land zu Land mehr oder weniger ins Gewicht fallen. Aber die gemeinschaftliche Regionalpolitik ist mit ihren Finanzierungsmodalitäten gerade eines der Instru-

mente für die Begründung einer fester gefügten Solidarität zwischen sämtlichen Mitgliedstaaten und sämtlichen Gebieten der Gemeinschaft. Dies ist einer der Gründe, die für ihren Ausbau sprechen.

5.6. Koordinierung der Gemeinschaftsbeihilfen

5.6.1. Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß die Gemeinschaftsbeihilfen noch nicht mit dem höchsten Nutzeffekt eingesetzt worden sein dürften.

5.6.2. In einer Vielzahl von Fällen haben sich nämlich sowohl der Europäische Entwicklungsfonds, die EIB, die EGKS, der EAGFL sowie der Sozialfonds beteiligt, aber in den seltensten Fällen wurden die Mittel kombiniert und aufeinander abgestimmt, obwohl koordinierte Aktionen im Rahmen einer echten Regionalpolitik möglich gewesen wären.

5.6.3. Die Ansätze einer Koordinierung in den einzelnen Dienststellen der Kommission, die diese Mittel verwalten, sind ein gutes Vorzeichen für die Zukunft. Es ist aber auch noch eine große Aufklärungskampagne in den einzelnen Gebieten erforderlich, damit diese verschiedenen Möglichkeiten im Rahmen der Gemeinschaft den Betroffenen selbst besser bekannt werden.

6. Allgemeine Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Maßnahmen

Nicht zuletzt hängt die Wirksamkeit der Maßnahmen, die zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen und der regionalen Entwicklung gewählt wurden, zu einem guten Teil von bestimmten allgemeinen Voraussetzungen ab.

6.1. Ein allgemein günstiges Wirtschaftsklima

Zwar ist es immer schwierig, neue Tätigkeiten in einem Gebietsteil anzusiedeln, wo dies nicht von selbst geschieht oder sogar die entgegengesetzte Tendenz besteht, doch sind die Schwierigkeiten in einer wirtschaftlichen Abschwungphase noch viel größer, da diese offensichtlich kein günstiges Klima für Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen darstellt. Man muß daher unter allen Umständen versuchen, für die am stärksten benachteiligten Gebiete besondere Anstrengungen zu unternehmen und gleichzeitig die Regionalpolitik in einen allgemeinen Rahmen wirtschaftlicher Expansion einzubetten; denn es ist viel leichter, auf der Lokalisierung neuer Arbeitsplätze aufzubauen als vorhandene Arbeitsplätze zu verlagern.

6.2. Eine globale Regionalpolitik

6.2.1. Die Wirkung der oben erwähnten Maßnahmen ist andererseits um so durchgreifender, je stärker sie in eine mehr globale Politik eingebettet sind.

6.2.2. Es ist wichtig, regionalpolitische Fördermaßnahmen mit Maßnahmen zur Verhinderung neuer Ansiedlungen in Ballungsgebieten zu koppeln, wenn eine ausgewogenere Verteilung der Tätigkeiten erreicht werden soll.

6.3. Kohärenz der Regionalpolitik mit den übrigen Politiken

6.3.1. Die Regionalpolitik kann auch nur richtig und harmonisch zur Entfaltung kommen, wenn sie mit sämtlichen Politiken der Gemeinschaft kohärent ist und eng mit den Politiken der Mitgliedstaaten koordiniert wird.

6.3.2. Die Regionalpolitik muß insbesondere die anderen Gemeinschaftspolitiken berücksichtigen, denn sonst könnten ihre Initiativen von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung durchkreuzt werden. Außerdem muß bei den anderen Gemeinschaftspolitiken davon ausgegangen werden, daß der Fortschritt in den weniger begünstigten Gebieten nicht behindert werden darf. Andernfalls laufen die regionalpolitischen Maßnahmen Gefahr, die bescheidene Funktion zu übernehmen, die negativen Auswirkungen der anderen Gemeinschaftspolitiken zu mildern, und dies nicht immer in ausreichendem Maße.

6.4. Eine gemeinschaftliche Regionalpolitik

Ohne die Verantwortung der Mitgliedstaaten in Frage stellen zu wollen und ohne die Schaffung eines Europäischen Regionalfonds – in der Gestalt, die er durch die Pariser Gipfelkonferenz von 1972 erhalten hat – vorschnell als zu eng umgrenzt abtun zu wollen, muß man doch unbedingt den Begriff „die hauptsächlichsten regionalen Unausgewogenheiten“ näher analysieren, um die Bedeutung der gemeinschaftlichen Regionalpolitik voll abschätzen zu können.

- Die Probleme des regionalen Gefälles sind gewiß nicht ausschließlich unter dem Aspekt der Beschäftigungslage zu betrachten.
- Bei der Beurteilung der Lage ist von der Gesamtheit der Ungleichheiten auszugehen.
- Die europäische Regionalpolitik muß neu definiert werden – eingebettet in die übrigen Gemeinschaftspolitiken –, um eine fortschreitende Verbesserung der Beschäftigung zu erreichen, aber auch des Rahmens der Lebensbedingungen, eine Ausbalancierung der Bevölkerungsverteilung zugunsten der ländlichen Gebietsteile und Kleinstädte sowie die Entwicklung der wichtigsten öffentlichen Dienstleistungen zur Hebung der Lebensqualität im Alltag.
- Kann diese Neudefinition nicht die Grundlage für eine antiinflationistische Aktion bilden?

- All diese Fragen gehen an sich über den Rahmen dieser Stellungnahme hinaus, und doch müssen sie offensichtlich gestellt und vertieft werden.

6.5. Operationelle regionale Relaisstationen

Der Ausschuß unterstreicht, daß die Regionalpolitik eine Beihilfepolitik und keine Fürsorgepolitik sein muß. Dies setzt die Einrichtung von operationellen regionalen Relaisstationen voraus, die den Bedarf der einzelnen Gebiete melden und die aktiv an den durchgeführten Maßnahmen beteiligt sind. Es ist erforderlich, daß die Bevölkerung des jeweiligen Gebiets in jeder denkbaren Form selbst ihr Schicksal in die Hand nimmt, Initiativen entwickelt und Vereinigungen der verschiedensten Art bildet, um sich selbst direkt an der Belegung der Region und der Stärkung der regionalen Tätigkeiten zu beteiligen. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für eine dauerhafte, zweckentsprechende und fruchtbringende Aktion. Hiermit stellt sich aber das Problem der Regionalstruktur, ihrer Kompetenz und ihrer Belegung.

6.6. Verbesserung des Informationssystems

6.6.1. Schließlich muß noch hervorgehoben werden, daß die Möglichkeiten eines Tätigwerdens der Gemeinschaft in einer großangelegten Informationskampagne bekanntgemacht werden müssen, die insbesondere an die Adresse der mit der regionalen Entwicklung befaßten Stellen der Mitgliedstaaten gerichtet ist. Dies ist erforderlich, damit diese Möglichkeiten ausgenutzt werden, denn sie sind heute noch weitgehend unbekannt.

6.6.2. Dies ist auch eine Voraussetzung für die Harmonisierung der Haltungen dank einer schrittweisen Einfügung der Maßnahmen in den Rahmen der Entwicklungsschemata der Gemeinschaft. Und schließlich ist es ein Mittel, durch welches das Bild der Gemeinschaft konkrete Gestalt gewinnt.

6.6.3. Ebenfalls sehr wichtig ist es, die Gemeinschaftsaktionen besser bekanntzumachen und die Information in dieser Hinsicht kräftig zu verstärken.

6.6.4. Der Ausschuß hat daher mit Interesse die ersten Informationen der Kommission über derartige Maßnahmen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zur Kenntnis genommen; in diesem Zusammenhang sind auch die Ausarbeitung einer Informationsbroschüre für die Investoren in der Industrie und Aufstellung von Tafeln, um eine breite Öffentlichkeit auf die Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung oder Verbesserung beispielsweise der Verkehrswege hinzuweisen, zu nennen. Er bittet die Kommission, ihre Bemühungen auf diesem Gebiet fortzusetzen.

7. Regionalpolitik und Inflationsbekämpfung

7.1. Auf die Notwendigkeit der Kohärenz der Regionalpolitik mit den übrigen Politiken der Gemeinschaft wurde bereits hingewiesen. Nach einer Analyse der Beziehungen zwischen Regionalpolitik und Beschäftigung ist der Versuch erforderlich, insbesondere die möglichen Beziehungen zwischen Regionalpolitik und Inflationsbekämpfung aufzuzeigen, denn die Inflationsbekämpfung stellt neben der Beschäftigung eine der derzeitigen Prioritäten dar.

7.2. An die Untersuchung dieses Aspekts darf man nicht mit allzu festgesteckten Erwartungen herangehen, denn es handelt sich um ein komplexes Problem, und aus den Antworten, die deren Verfasser auf Grund ihrer regionalpolitischen Erfahrungen gewonnen haben, geht zunächst einmal hervor, daß es ihnen im allgemeinen unmöglich ist, von ihrer Warte aus die Auswirkungen der regionalpolitischen Maßnahmen auf die Inflation zu beurteilen. Sei es, weil relevante lokale Statistiken fehlen, sei es, weil die Inflation im wesentlichen als nationales oder internationales Problem betrachtet wird, herrscht allgemein die Ansicht, daß keine oder nur eine belanglose Beziehung zwischen „Regionalpolitik“ und „Inflation“ besteht.

7.3. Ganz allgemein wird der Regionalpolitik aber auch angelastet, ein inflationstreibender Faktor zu sein, insofern als ihre finanziellen Sofortmaßnahmen nicht in den Kontext haushaltspolitischer Restriktionen passen. Es läßt sich aber ausrechnen, daß die für die Regionalpolitik auf Gemeinschaftsebene und auf einzelstaatlicher Ebene zur Verfügung stehenden Mittel kein ausreichend großes Volumen erreichen, als daß der Vorwurf berechtigt wäre, durch sie würde die Inflation geschürt.

7.4. Es ist jedoch wichtig, nachzuprüfen, ob die Bemühungen um den Abbau der regionalen Ungleichgewichte und insbesondere die Verbesserung der Beschäftigungssituation, die das große Ziel der Regionalpolitik ist, nicht gegebenenfalls inflationäre Auswirkungen haben. Es ist nämlich eine gesicherte Erkenntnis, daß die Förderung der Beschäftigung und die Eindämmung der Inflation in einer engen Wechselbeziehung stehen.

7.5. Zunächst läßt sich feststellen, daß die Investitionen jeglicher Art in den großen Ballungsgebieten besonders hoch und um so umfangreicher sind, je größer das Gebiet ist. Die vorhandene Infrastruktur übt zweifellos eine Anziehungskraft auf Neuansiedlungen aus, aber deren unaufhaltsames Wuchern verursacht auch beträchtliche Kosten, durch die im allgemeinen die Gebietskörperschaften und die Steuerpflichtigen stärker belastet werden als die Unternehmen selbst, und die Belastung mit diesen übermäßigen Kosten ist auf diese Weise weniger sichtbar. Untersuchungen haben gezeigt, daß z. B. im Gebiet von Paris die Transportkosten zweieinhalbmal höher waren als in anderen Gebieten. Ebenso lassen sich im Wohnungsbau Kostenunterschiede für dieselbe Einheit zwischen 1 und 1,8 je nach Gebiet feststellen. Wie dem auch sei, diese Ausrüstungen bilden einen ständig erhöhten An-

reiz zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und sodann für weitere Infrastruktureinrichtungen, die Grundlage eines weithin festgestellten Konzentrationsprozesses sind. Bemühungen um eine Verhinderung übermäßiger Konzentrationen und um eine Streuung der Tätigkeiten in weniger dicht besiedelten Gebietsteilen dürften daher in der Richtung einer besseren Verwendung der verfügbaren Mittel liegen.

7.6. Andererseits ist es Tatsache, daß die Löhne und Gehälter in den industriellen bzw. städtischen Ballungsgebieten oft am höchsten sind, und manchmal wird die Ansicht vertreten, daß durch die auf einzelstaatlicher Ebene häufig registrierten Tendenzen oder Bestrebungen, die Löhne und Gehälter in den benachteiligten Gebietsteilen an die in den begünstigten Gebietsteilen gezahlten anzugleichen, die Inflation geschürt würde, da die Produktivität in den erstgenannten Gebieten geringer ist.

7.7. Andere wiederum behaupten, daß oft nicht die produktivsten Unternehmen an der Basis des Preisbildungsprozesses sind und die am Rande der Wirtschaftlichkeit produzierenden Unternehmen manchmal stark beteiligt sind.

7.8. Aber ob es sich nun um Löhne und Gehälter oder um Preise handelt, es dürfte klar sein, daß durch die Regionalpolitik vermittels ihres Beitrags zum Abbau übermäßiger Ungleichgewichte und zur Schaffung der Grundlagen und Voraussetzungen für eine weniger ungleiche Entwicklung in den einzelnen Gebietsteilen, gleichzeitig die Ursachen von Spannung und Inflation verringert werden. Da sie außerdem einen parallelen Verlauf der Wirtschaftspolitiken und der Lohn- und Gehaltspolitiken ermöglicht, verhindert sie Diskrepanzen, die sich auf die Beschäftigung als solche nachteilig auswirken würden. Die Auswirkungen der Regionalpolitik in diesem Bereich dürften also ebenfalls eher positiv als negativ sein.

7.9. Langfristig müssen die Entwicklung der Infrastruktur und der Ausrüstungen sowie die Schaffung neuer Produktionskapazitäten in Gebieten der Unterbeschäftigung und der Unterentwicklung zur Verbesserung der Gesamtproduktivität in dem betreffenden Mitgliedstaat und in der Gemeinschaft insgesamt beitragen, denn die Produktivität hängt nicht nur von den inneren Verhältnissen eines Unternehmens ab, sondern auch von seiner Umwelt.

7.10. Die Verbesserung fällt besonders deutlich aus, wenn mit der Regionalpolitik – wie dies heute der Fall ist – die Erleichterung industrieller Umstellungen und die Ermöglichung der Modernisierung bestimmter veralteter Strukturen bezweckt wird. Die Errichtung gesunder und dynamischer Unternehmen, durch die die Kontinuität in der Beschäftigung gesichert wird, ist für ein Gebiet wie für die Allgemeinheit generell viel nutzbringender als die Erhaltung von alten, vom Niedergang bedrohten Tätigkeiten. Eine aktive Regionalpolitik ist eine der Voraussetzungen für eine Politik der Anpassung der Wirtschaftsstrukturen unter sozialpolitisch akzeptablen Bedingungen.

7.11. Abgesehen von den ausschließlichen Erwägungen wirtschaftlicher Produktivität läßt sich auch nicht die immense Bedeutung der Durchführung von Projekten mit mehr menschlichem Gesicht leugnen, wo sich die Probleme des täglichen Verkehrs, des Wohnens, der Umwelt und der Verschmutzung unter unendlich besseren Bedingungen erfassen und lösen lassen als in den gigantischen Ballungsgebieten. Die Suche nach diesem besseren sozio-ökonomischen Gleichgewicht ist wahrscheinlich eine der wichtigsten Zielsetzungen einer Regionalpolitik. Die Europäische Gemeinschaft muß sich an derartigen Bemühungen beteiligen.

8. Schlußfolgerungen: Notwendigkeit verstärkter Anstrengungen

8.1. Abschließend läßt sich sagen, daß der Beitrag einer Regionalpolitik zur Verbesserung der Beschäftigungslage wesentlich ist.

8.2. Die Regionalpolitik kann zwar nicht das Gesamtproblem der Wiederherstellung eines befriedigenden Grades von Vollbeschäftigung lösen. Sie kann aber zu entscheidenden Lösungen für Probleme von größter Priorität beitragen, nämlich zur Besserung der Lage in Gebieten, deren Wirtschaftsstruktur durch rasche Veränderungen erschüttert wurde.

8.3. Und weit davon entfernt, mit der anderen Priorität der Gegenwart, nämlich der Inflationsbekämpfung, in Widerspruch zu liegen, dürfte die Regionalpolitik ganz im Gegenteil durch eine Einebnung der übermäßigen Ungleichgewichte zum Abbau der Spannungen beitragen, indem sie die Mittel für eine harmonischere Entwicklung lie-

fert, die in die Richtung der Ziele der Gemeinschaft und der innersten Wünsche der Bevölkerung geht.

8.4. Zur Besserung der Beschäftigungslage wie auch zur Inflationsbekämpfung müßten der Regionalpolitik daher verstärkte Aufmerksamkeit und erhöhte Mittel zuteil werden.

9. Ein Vorschlag: Veranstaltung einer Konferenz über Regionalpolitik auf Gemeinschaftsebene

9.1. Bei den Analysen der regionalpolitischen Erfahrung wurde sehr deutlich, daß die Personen, die unter unsagbaren Mühen daran arbeiten, die Schwierigkeiten in ihren Gebieten zu beheben und Hindernisse jeglicher Art zu überwinden, über die gemeinschaftlichen Aktionsmöglichkeiten und die auf dieser Ebene unternommenen Anstrengungen zur Entwicklung der regionalpolitischen Maßnahmen in ihrer vollen Breite schlecht unterrichtet sind.

9.2. Es gibt keinen Zweifel, daß Kontakte mit der Kommission und ein konkreter Erfahrungsaustausch für die Arbeiten an der Front der regionalpolitischen Aktion eine wertvolle Anregung und eine unstrittige Hilfe darstellen würden.

9.3. Ebenso schlägt der Ausschuß vor, daß die Kommission die Initiative ergreift und eine Konferenz einberuft, an der alle diejenigen teilnehmen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten an diesem großen Werk der Durchführung einer echten Regionalpolitik mitarbeiten. Dies wäre zweifellos ein gewisser Fortschritt der Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1977.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Basil de FERRANTI

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die folgenden Stellen aus der Stellungnahme der Fachgruppe Regionale Entwicklung wurden abgeändert bzw. gestrichen, nachdem während der Beratungen des Plenums Änderungsanträge hierzu eingebracht und angenommen worden waren:

Ziffer 4.1.1

„In den meisten Mitgliedstaaten gibt es Beihilfen zu Investitionen, deren Umfang sich nach den Schwierigkeiten in den einzelnen Gebieten richtet.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Ziffer 5.3.8

„Es muß auf die Bedeutung von Einrichtungen zur Berufsbildung hingewiesen werden, damit sich die an Ort und Stelle . . .“

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Ziffer 6.3.2

„Sie muß insbesondere die Industrie-, die Agrar- und Sozialpolitik berücksichtigen. Andernfalls wären die neugeschaffenen Arbeitsplätze durch die allgemeine Wirtschaftsentwicklung gefährdet.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig.
